



Antwort

der Landesregierung

auf die

Große Anfrage

der Fraktion der F.D.P.

Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein

Drucksache 15/ 519

Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
I. Umfang der Schattenwirtschaft in Schleswig-Holstein	6
II. Struktur der Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein	7
III. Schwarzarbeit und Arbeitsmarkt	11
IV. Einstellungen der Bevölkerung zur Schwarzarbeit	15
V. Ursachen für Schattenwirtschaft in Schleswig-Holstein	19
VI. Maßnahmen der Bundesregierung gegen Schwarzarbeit	20
VII. Maßnahmen der Landesregierung gegen Schwarzarbeit	35

Anlagen: 4

V o r w o r t

Schwarzarbeit verzerrt den Wettbewerb und mindert das Wirtschaftswachstum. Sie gefährdet bestehende Arbeitsplätze und schadet dem Arbeitsmarkt, weil sie einen fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen verhindert.

Illegal handelnde Unternehmen verschaffen sich Wettbewerbsvorteile, die legal handelnde Betriebe nicht ausgleichen können. Sie bieten ihre Dienstleistungen und Produkte zu Preisen an, die unter regulären Umständen nicht möglich wären. Legale Unternehmen werden so vom Markt verdrängt und in ihrer Existenz bedroht. Das für ein reibungsloses Zusammenleben in Wirtschaft und Politik notwendige Vertrauen in den Staat wird untergraben.

Ein Ansteigen der Schattenwirtschaft führt zu einer Erosion der Einnahmehasis der öffentlichen Haushalte. Jede an den Steuer- und Sozialkassen vorbei verdiente Mark wird der regulären Arbeit aufgebürdet und verstärkt damit den Druck auf legal tätige Unternehmen. Schwarzarbeit schädigt unser Sozialsystem und untergräbt die Wirtschaftsordnung. Wer Schwarzarbeit bagatellisiert, verkennt ihre kumulierenden Folgen.

Nur ein handlungsfähiger Staat und ein funktionierendes soziales Sicherungssystem können ihre zentralen Aufgaben für Wirtschaft und Gesellschaft erfüllen. Daher sieht die Landesregierung in der Eindämmung und Rückführung der Schattenwirtschaft eine bedeutende gesellschafts-, sozial- und finanzpolitische Aufgabe.

Mit den Kammern, den Verbänden der Wirtschaft und den Gewerkschaften ist die Landesregierung sich darin einig, dass Schwarzarbeit nachhaltig bekämpft werden muss.

Eine allgemein gültige und anerkannte Definition der Begriffe "Schattenwirtschaft" und "Schwarzarbeit" gibt es nicht. Sie werden in der öffentlichen und politischen Diskussion

mit unterschiedlichen Begriffsinhalten, manchmal auch gleichbedeutend, benutzt. Das erschwert häufig eine sachliche Auseinandersetzung mit der Problematik der Schwarzarbeit. Deshalb soll schon an dieser Stelle deutlich gemacht werden, von welcher Definition bei der Beantwortung der Großen Anfrage ausgegangen wird.

Schattenwirtschaft beinhaltet alle wirtschaftlichen Aktivitäten, die steuer- und sozialversicherungsrechtlich sowie statistisch verborgen bleiben und nicht im Sozialprodukt separat ausgewiesen werden. Dazu gehören sowohl die positiv zu wertende Selbstversorgungswirtschaft als auch illegale wirtschaftliche Betätigungen (siehe Antwort zu Fragen 1 bis 15).

Unter Schwarzarbeit im weiteren Sinne werden alle dem Erwerb dienenden Aktivitäten verstanden, die durch Rechtsbruch der fiskalischen Erfassung oder staatlichen Reglementierung entgehen und so erhebliche Beeinträchtigungen zu Lasten der Allgemeinheit verursachen. Hierzu gehören die Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Schwarzarbeitsgesetz) und die Erschleichung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, zum Beispiel von Arbeitslosengeld, illegale Leiharbeit, illegale Beschäftigung von Ausländern, Abgaben- und Steuerhinterziehung, soweit diese mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen unter Verstoß gegen einschlägige Straf- und Bußgeldbestimmungen in Verbindung stehen.

Als Schwarzarbeit im engeren Sinne gilt jede unerlaubte gewerbliche (haupt- oder nebenberufliche) Betätigung. Hiernach übt Schwarzarbeit aus, wer ein Handwerk ohne Eintragung in der Handwerksrolle als stehendes Gewerbe selbständig ausübt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn jemand ein Handwerk ausübt, ohne die hierfür erforderliche Meisterprüfung abgelegt zu haben oder im Besitz einer Ausnahmegewilligung gemäß § 8 der Handwerksordnung (HwO) zu sein und damit gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit verstößt.

Schwarzarbeit im engeren Sinne muss also nicht mit Steuerhinterziehung einhergehen.

In der politischen Diskussion wird Schwarzarbeit überwiegend mit dem Begriff Schattenwirtschaft gleichgesetzt. Auch im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage wird

der Begriff der Schwarzarbeit im weiteren Sinne zugrundegelegt, soweit nicht ein spezieller Hinweis erfolgt.

Da alle schattenwirtschaftlichen Aktivitäten statistisch gesehen im Verborgenen bleiben, kann die folgende Antwort zum Umfang der Schwarzarbeit nur auf Schätzungen hinweisen.

Die Landesregierung begrüßt die Möglichkeit, im Rahmen der Antwort auf die Große Anfrage alle politischen, gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit auf Bundes- und Landesebene umfassend darzustellen.

I. Umfang der Schattenwirtschaft in Schleswig-Holstein

1. Wie hat sich der Umfang der Schattenwirtschaft in Schleswig-Holstein seit 1990 jährlich in DM und relativ zum Bruttoinlandsprodukt entwickelt?

Jeweils mit Wachstumsraten und im Vergleich zu den anderen Bundesländern und der Bundesrepublik. Erläuterung des/der Messkonzepte(s).

2. Wie hat sich die Zahl der schwarz arbeitenden Menschen in Schleswig-Holstein seit 1990 jährlich absolut, relativ zur erwerbsfähigen Bevölkerung und relativ zur Zahl der Erwerbstätigen entwickelt?

Jeweils mit Wachstumsraten und im Vergleich zu den anderen Bundesländern und der Bundesrepublik.

3. Sind im Umfang der Schattenwirtschaft und in der Zahl der schwarz Arbeitenden saisonale Schwankungen im Jahresverlauf und/oder Schwankungen im Zusammenhang mit dem Konjunkturverlauf erkennbar?

Wenn ja, wie erklärt die Landesregierung diese Schwankungen?

4. Wie hoch ist der jährliche geldwerte Schaden durch Schattenwirtschaft, der den öffentlichen Haushalten in Schleswig-Holstein durch Steuer- und Abgabenhinterziehung seit 1990 entstanden ist, in DM und relativ zu den Einnahmen der öffentlichen Haushalte?

Jeweils mit Wachstumsraten und im Vergleich zu den anderen Bundesländern und der Bundesrepublik.

5. Wie hoch ist der jährliche geldwerte Schaden, der den Sozialversicherungen durch entgangene Einnahmen aufgrund der Schattenwirtschaft in Schleswig-

Holstein seit 1990 entstanden ist, in DM und relativ zu den Einnahmen der Sozialversicherungsträger?

Aufgegliedert nach den Sozialversicherungsträgern. Jeweils mit Wachstumsraten und im Vergleich zu den anderen Bundesländern und der Bundesrepublik.

6. Wie hoch ist jährliche geldwerte Schaden durch Schattenwirtschaft, der der privaten Wirtschaft Schleswig-Holsteins seit 1990 entstanden ist, in DM und relativ zum Umsatz der privaten Wirtschaft in Schleswig-Holstein?

Gegliedert in

- **Land-, Forstwirtschaft und Fischerei**
- **Produzierendes Gewerbe**
- **Handwerk**
- **Dienstleistungen**

In diesen Bereichen jeweils gegliedert nach den Klassifikationen des Statistischen Landesamtes. Jeweils mit Wachstumsraten.

7. Sieht die Landesregierung Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein als schwerwiegendes Problem des Landes an?

7.1. Wenn ja, warum?

7.2. Wenn nein, warum nicht?

II. Struktur der Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein

8. Wie haben sich die Anteile von Frauen und Männern an den schwarz Arbeitenden seit 1990 jährlich entwickelt?

9. Wie haben sich der absolute und der relative Anteil der offiziell Erwerbstätigen, die schwarz arbeiten, seit 1990 jährlich entwickelt?

10. Wie haben sich der absolute und der relative Anteil der Arbeitslosen, die schwarz arbeiten, seit 1990 jährlich entwickelt?

11. Wie haben sich der absolute und der relative Anteil der übrigen nicht-erwerbstätigen Menschen, die schwarz arbeiten, seit 1990 jährlich entwickelt?

12. Wie hat sich die Zahl der schwarz Arbeitenden in der privaten Wirtschaft Schleswig-Holsteins seit 1990 jährlich entwickelt?

Gegliedert in

- Land-, Forstwirtschaft und Fischerei
- Produzierendes Gewerbe
- Handwerk
- Dienstleistungen.

In diesen Bereichen jeweils gegliedert nach den Klassifikationen des Statistischen Landesamtes. Jeweils mit Wachstumsraten.

13. Wie hoch sind die Anteile der schwarz Arbeitenden, die wöchentlich, monatlich oder seltener schwarz arbeiten?

14. Wie hoch ist der Anteil der schwarz Arbeitenden, die Aufträge für Schwarzarbeit vergeben?

15. Wie hoch ist der Anteil der nicht schwarz Arbeitenden, die Aufträge für Schwarzarbeit vergeben?

Die Landesregierung nutzt alle ihr zur Verfügung stehenden Daten und Quellen, um sich möglichst genaue Kenntnissen **über Umfang und Struktur von Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft** zu verschaffen.

Schon in der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der F.D.P. zur Situation des Handwerks in Schleswig-Holstein im Jahr 1999 (LT-Drs. 14/1984) wurde die Vielzahl von wissenschaftlichen Methoden zur quantitativen Erfassung der Schattenwirtschaft dargestellt.

Als Beispiel für wissenschaftliche Untersuchungsmethoden zum Umfang der Schattenwirtschaft wurde auf eine Studie hingewiesen, die das Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung in Tübingen (IAW) zusammen mit **Professor Dr. Friedrich Schneider von der Universität Linz** erstellt hat. Danach wird geschätzt, dass die Schattenwirtschaft in Deutschland inzwischen einen Anteil von mehr als **16 % am offiziellen Bruttoinlandsprodukt (BIP)** aufweist.

Außerdem wurden Schätzungen der Handwerksverbände zitiert, die bei 10 % des BIP liegen. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Nach den neuesten von Professor Dr. Schneider veröffentlichten Studien sollen in der Bundesrepublik im Jahr 2000 mehr als **640 Milliarden DM durch Schwarzarbeit** und sonstiges Wirtschaften am Staat vorbei erzielt worden sein. Die Zahl der Vollzeit-Schwarzarbeiter soll danach im Jahr 2000 erstmals die Fünf-Millionen-Grenze überschreiten. Zudem wird angegeben, dass mehr als **32 Prozent der Deutschen schwarz arbeiten** wollen und mehr als ein Viertel aller Deutschen bereit ist, Schwarzarbeit in Anspruch zu nehmen.

Für Schleswig-Holstein ermittelt Schneider ein um **2,3 Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt** liegendes Volumen der Schattenwirtschaft. Er begründet dies mit den ausgeprägten Dienstleistungsstrukturen und dem hohen Tourismusanteil im Land.

Methodische Grundlage der Untersuchung ist der sogenannte Bargeldansatz von Professor Dr. Schneider und eine Befragung von Personen, die von sich behaupten,

schwarz gearbeitet bzw. Schwarzarbeit in Auftrag gegeben zu haben. Auf den Bargeldansatz wurde bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der F.D.P. zur Situation des schleswig-holsteinischen Handwerks (LT-Drs. 14/1984) hingewiesen. Eine Kurzbeschreibung dieses methodischen Ansatzes ist in **Anlage 1** beigefügt.

Der Präsident des deutschen Handwerks schätzt, dass im Handwerk pro Jahr über **100 Milliarden DM am Staat vorbei** erwirtschaftet werden.

Die Landesregierung ist sich mit der Bundesregierung einig, dass alle Ansätze der bekannten **wissenschaftlichen Berechnungsmodelle** nicht zu ausreichend fundierten bzw. zu methodisch unbedenklichen Ergebnissen führen. Dies ergibt sich aus der grundsätzlichen Schwierigkeit, wirtschaftliche Aktivitäten zu quantifizieren, die steuer- und sozialversicherungsrechtlich sowie statistisch verborgen bleiben und daher nicht erfasst werden können. Zudem wird vielfach nicht trennscharf unterschieden zwischen erlaubter Schattenwirtschaft (z. B. Nachbarschaftshilfe) und illegaler Schattenwirtschaft (z. B. Steuer- und Abgabenhinterziehung, Schwarzarbeit).

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes bezieht das Bruttoinlandsprodukt (BIP) schattenwirtschaftliche Aktivitäten ein, da diese nach dem Produktionsbegriff des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zu erfassen sind.

So ergreift auch das Statistische Bundesamt verschiedene Maßnahmen zur Schätzung, um ein möglichst vollständiges BIP zu ermitteln. Dabei werden zum einen sogenannte "indirekte" Methoden angewandt, die "im Verborgenen" erbrachte Leistungen einschließen. Damit sind auch jene Verkäufe und Leistungen enthalten, die ohne Rechnung getätigt werden, bzw. in Nachbarschaftshilfe erbracht werden. Zum anderen enthalten die Ergebnisse Zuschläge für den Eigenverbrauch, die von Niveauekorrekturen über Schätzung der Eigenleistungen beim Hausbau bis hin zur Berechnungen von Trinkgeldern und Naturalentgelten reichen. Die Berechnungen für Trinkgelder und Eigenleistungen am Bau enthalten somit legale wie auch illegale Aktivitäten.

Die **amtliche Statistik** nimmt jedoch - nach Auffassung der Bundes- und der Landesregierung völlig zu Recht - **keine eigenständige getrennte Schätzung der Schattenwirtschaft** vor. Dazu müssten die über die angewendeten Berechnungsmethoden erfassten schattenwirtschaftlichen Aktivitäten nachträglich aus dem BIP wieder herausgerechnet werden, ohne dass über deren Umfang entsprechende Informationen vorliegen.

Wegen dieser methodischen Probleme liegen weder der Landesregierung noch der Bundesregierung gesicherte Erkenntnisse über den Umfang, die Entwicklung oder die Struktur der Schattenwirtschaft vor.

Eine Beantwortung der Fragen 1 bis 15 im einzelnen ist deshalb nicht möglich.

III. Schwarzarbeit und Arbeitsmarkt

16. Wie viele Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt sind seit 1990 jährlich durch Schwarzarbeit verloren gegangen?

In diesen Bereichen jeweils gegliedert nach den Klassifikationen des Statistischen Landesamtes. Jeweils mit Wachstumsraten.

17. Wie viele Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt sind seit 1990 jährlich aufgrund von Schwarzarbeit nicht entstanden?

18. Wie hat sich die Schwarzarbeit seit 1990 auf die Erwerbsquote in Schleswig-Holstein ausgewirkt?

19. Wie haben sich die Neuregelungen zur geringfügigen Beschäftigung auf den Umfang der Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein zahlenmäßig ausgewirkt?

Die Landesregierung geht davon aus, dass Schwarzarbeit erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hat. Da ihr keine gesicherten Erkenntnisse über den Umfang von Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein vorliegen ist die Beantwortung der Fragen 16 bis 21 im einzelnen nicht möglich.

Bei den **Neuregelungen zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit**, die in Frage 19 angesprochen werden, geht es um eine bessere Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung, um Beschäftigte, die nur zum Schein als Selbständige auftreten, in die Sozialversicherung einzubeziehen.

Nach Inkrafttreten der Neuregelungen zur geringfügigen Beschäftigung sind Befürchtungen geäußert worden, durch die in § 8 Abs. 2 SGB IV vorgesehene Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen bzw. geringfügiger und nicht geringfügiger Beschäftigungen werde der Abdrängung in die Schwarzarbeit Vorschub geleistet. Diese Befürchtungen haben sich - wie die Zahlen der bei den Sozialversicherungsträgern eingegangenen Meldungen sowie eine von den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen in Auftrag gegebene Studie der ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH und der Kienbaum Consultants International GmbH belegen - nicht bestätigt.

Erst seit dem 01.04.1999 unterliegen die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse der umfassenden **Meldepflicht** des Sozialgesetzbuches IV, d. h., erst seit diesem Zeitpunkt werden die konkreten Beschäftigungsverhältnisse den jeweiligen Beschäftigten sowie den zuständigen Sozialversicherungsträgern zugeordnet.

Damit ist vom 01.04.1999 an eine auf Schleswig-Holstein bezogene zahlenmäßige Angabe von Meldungen der geringfügig Beschäftigten möglich.

Für den Stichtag 31. Dezember 1999 (aktuellere Zahlen sind nicht verfügbar) waren für Schleswig-Holstein 91.926 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gemeldet.

Für die Zeit vor dem 01.04.1999 gibt es keine entsprechende Datenbasis. Damit sind mangels vergleichbarer Datenbestände keine Aussagen darüber möglich, wie sich die Anzahl geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse tatsächlich entwickelt hat. Auch deshalb sind Auswirkungen auf den Umfang der Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein nicht zu ermitteln.

Für Schleswig-Holstein sind lediglich bedingt Angaben über eine Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung für die Zeit nach dem 01.04.1999 möglich. Der Verband der Angestelltenkrankenkassen und der Arbeiter-Ersatzkassen-Verband können keine regionalen Daten benennen.

Die AOK Schleswig-Holstein meldet

zum Stand 01. Oktober 1999	48.848,
zum Stand 01. Februar 2000	50.863 sowie
zum Stand 01. Februar 2001	52.805

geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Hierbei wird deutlich, dass für die Zeit nach Inkrafttreten der Neuregelungen zur geringfügigen Beschäftigung ein beständiger Anstieg dieser Beschäftigungsverhältnisse zu verzeichnen ist. Von einer negativen Auswirkungen dieser Vorschriften auf den Umfang der Schwarzarbeit kann daher keine Rede sein.

20. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die geplanten arbeitsrechtlichen Neuregelungen der Teilzeitbeschäftigung und der befristeten Arbeitsverträge auf den Umfang der Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein?

21. Welche Ursachen sieht die Landesregierung für die Wirkungen, die in den Antworten auf die Fragen 19 und 20 beschrieben werden?

Nach den Ergebnissen der Arbeitsmarktforschung sinkt die Arbeitslosigkeit seit Mitte 1997 im Jahresdurchschnitt kontinuierlich. Neben den Auswirkungen arbeits- und sozialrechtlicher Maßnahmen wird unabhängig vom Konjunkturverlauf eine weitere Entlastung des Arbeitsmarktpotentials erwartet, die ausschließlich auf die demografische Entwicklung zurück zu führen ist.

Gleichzeitig bedeutet die demografische Entwicklung eine extreme politische Herausforderung, da immer weniger Erwerbstätige immer mehr Ruheständler finanzieren müssen.

Eine signifikante Verbilligung des Faktors der abhängigen Arbeit, die für die Bekämpfung der illegalen Schattenwirtschaft von maßgeblicher Bedeutung wäre, erweist sich als ein zentrales Problem.

Arbeits- und Sozialrechtspolitik können lediglich flankierende Ansätze leisten, um die Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit einzudämmen. Dabei ist zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht herausgestellt hat, dass die kollidierenden Grundrechtspositionen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in dem verfassungsrechtlichen Ausgleichsprinzip der praktischen Konkordanz münden. Sowohl Bestandsschutzinteressen der Arbeitnehmer als auch Flexibilitätsinteressen der Arbeitgeber müssen gewahrt bleiben. Flexibilität und Sicherheit ("Flexurity") heißt das Gebot unbeschadet des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers zwischen den kollidierenden Prinzipien.

Mit den neuen **Vorschriften zur Förderung der Teilzeitarbeit** wird die Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten wirksam bekämpft und mehr Arbeitszeitflexibilität für Arbeitnehmer ermöglicht. Zugleich wird durch die Regelungen für mehr Beschäftigung gesorgt und im Ergebnis auch Arbeitslosigkeit abgebaut.

Bei zahlreichen vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern besteht die arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Bereitschaft, ihre Arbeitszeit zu verkürzen. Die Nachfrage der Arbeitnehmer

nach Teilzeitarbeit steigt stetig an. Die Ausschöpfung dieses Nachfragepotentials würde nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB) **erhebliche Entlastungseffekte auf dem Arbeitsmarkt** auslösen.

Die Betroffenen konnten in der Vergangenheit ihren Wunsch nach Teilzeitarbeit häufig nicht verwirklichen, weil entsprechende Teilzeitarbeitsplätze nicht angeboten wurden. Das neue Gesetz wird einen effektiven Beitrag zur Beschäftigungssicherung und zum Beschäftigungsaufbau leisten. In welchem Maße, wird auch davon abhängen, ob auf Seiten der Arbeitgeber die Erkenntnis wächst, dass sie von einer Zunahme der Teilzeitarbeit profitieren können (größere Flexibilität, Produktivität, bessere Arbeitsqualität).

Das Gesetz schafft ein **angemessenes Gleichgewicht zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen**. Es wird sowohl den Wünschen der Arbeitnehmer als auch den Erfordernissen des Wettbewerbs gerecht.

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung bestätigt das **hohe Beschäftigungspotenzial**, das in der Teilzeitarbeit liegt. Nach dortigen Erkenntnissen wollen 38 % der Vollzeitbeschäftigten ihre Arbeitszeit unter Inkaufnahme entsprechender Einkommenseinbußen reduzieren.

Die Sachverständigen betonen ausdrücklich die besondere Bedeutung, die der Ausweitung der Teilzeitarbeit im Strategiebündel des Instituts zukommt.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung teilt die Auffassung, dass die Politik es sich nicht leisten kann, das enorme Beschäftigungspotential der Teilzeitarbeit ungenutzt zu lassen.

Eine befristete Beschäftigung auf der nunmehr für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgewogeneren Rechtsgrundlage bietet Berufsanfängern und Arbeitslosen die Möglichkeit zum Einstieg oder Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit und **gute Chancen auf einen Dauerarbeitsplatz**.

Mag auch die eine oder andere Inanspruchnahme einer Verringerung der Arbeitszeit zum Aufbau einer illegalen Nebenbeschäftigung oder Schwarzarbeit genutzt werden, per Saldo wird die Vielzahl der rechts- und sozialadäquaten Motive, die Arbeitszeit nach dem Teilzeitgesetz zu verringern (z.B. Freizeit, Familie, Ehrenamt, Weiterbildung) sehr deutlich überwiegen. Sie ist damit durchaus ein Beitrag für mehr Arbeitsplätze, zur Senkung der Lohnnebenkosten und letztendlich auch zur **Minderung von illegaler Schattenwirtschaft**.

IV. Einstellungen der Bevölkerung zur Schwarzarbeit

22. Hat die Landesregierung Erkenntnisse über die Einstellungen der schleswig-holsteinischen Bevölkerung zur Schwarzarbeit?

22.1. Wenn ja, siehe Fragen 23 bis 27.

22.2. Wenn nein, warum nicht?

23. Sollte Schwarzarbeit nach Ansicht der Bevölkerung bekämpft werden?

23.1. Wenn ja, warum?

23.2. Wenn nein, warum nicht?

Jeweils aufgegliedert in Altersgruppen:

- bis 20 Jahre,
- bis 40 Jahre und
- über 40 Jahre.

24. Wird Schwarzarbeit in der Bevölkerung als Kavaliersdelikt eingestuft?

24.1. Wenn ja, warum?

24.2. Wenn nein, warum nicht?

Jeweils aufgegliedert in Altersgruppen:

- bis 20 Jahre,
- bis 40 Jahre und
- über 40 Jahre.

25. Welche Motive für Schwarzarbeit gibt es nach Ansicht der Bevölkerung?

Jeweils aufgegliedert in Altersgruppen:

- bis 20 Jahre,
- bis 40 Jahre und
- über 40 Jahre.

26. Was könnte der Staat nach Ansicht der Bevölkerung gegen Schwarzarbeit unternehmen?

Jeweils aufgegliedert in Altersgruppen:

- bis 20 Jahre,
- bis 40 Jahre und
- über 40 Jahre

27. Was sollte der Staat nach Ansicht der Bevölkerung gegen Schwarzarbeit unternehmen?

Jeweils aufgegliedert in Altersgruppen:

- bis 20 Jahre,
- bis 40 Jahre und
- über 40 Jahre.

28. Wie wurden die Daten für die Antworten auf die Fragen 23 - 27 erhoben?

29. Beurteilt die Landesregierung die in den Antworten auf die Fragen 23 - 27 dargestellten Einstellungen der Bevölkerung als problematisch?

29.1. Wenn ja, was unternimmt die Landesregierung, um diese Einstellungen zu ändern?

29.2. Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung geht mit der Mehrzahl wissenschaftlicher Autoren davon aus, dass ein großer Teil der Bevölkerung Schwarzarbeit immer noch als **Kavaliersdelikt** einstuft.

Wissenschaftliche Untersuchungen über die Einstellung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger zur Schwarzarbeit sind der Landesregierung allerdings nicht bekannt. Befragungen zu illegalem Verhalten wären darüber hinaus mit großen Unwägbarkeiten verbunden.

Auch die Bundesregierung, deren Behörden in erster Linie für die Bekämpfung und Verfolgung schattenwirtschaftlicher Aktivitäten zuständig sind, hat keine derartigen Befragungen veranlasst.

Die ständig wachsende Zahl rechtskräftig abgeschlossener Verfahren ist keine verlässliche Größe, von der auf die Einstellung der schleswig-holsteinischen Bevölkerung insgesamt geschlossen werden könnte. Diese Tendenz ist zum großen Teil auf eine Intensivierung von Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen, die darüber hinaus belegt, dass es eine erhebliche Dunkelziffer geben muss.

Der Landesregierung ist eine "**Pilotstudie** zum Phänomen Schwarzarbeit" bekannt, die **das baden-württembergische Wirtschaftsministerium** 1999 bei dem bereits oben genannten Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung Tübingen (IAW) unter Mitarbeit von Professor Dr. Schneider, Linz, in Auftrag gegeben hat.

Allerdings umfasst diese Untersuchung nur die unerlaubte Gewerbeausübung sowie die Steuer- und Sozialabgabenhinterziehung. Der wirtschaftspolitisch besonders wichtige Bereich der illegalen Beschäftigung, Leiharbeit und des Leistungsmissbrauchs wird nicht erfasst.

Bei der Bewertung der Ergebnisse gehen die Autoren der baden-württembergischen Studie davon aus, dass der tatsächliche Umfang der Schwarzarbeit weit höher liegt als von den Befragten angegeben.

Obwohl es eine große Anzahl anderer wissenschaftlicher Methoden und Gutachten zum Thema Schwarzarbeit gibt, werden die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung für Baden-Württemberg kurz erwähnt, da sie große Resonanz in den Medien gefunden haben.

Diese Schätzungen bilden zwar keine statistisch gesicherte Datenbasis, sie geben aber interessante **Anhaltspunkte**.

- Danach würde nur noch eine Minderheit für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eintreten.
- Für 40 Prozent der Befragten sei Schwarzarbeit ein Kavaliersdelikt.
- Jede sechste Mark würde am Fiskus und an den Sozialkassen vorbeigeschleust werden.
- Die Wachstumsraten sollen das Wachstum der legalen Wirtschaft um das zwei- bis dreifache übersteigen.
- Jeder fünfte Mann und jede fünfte Frau würden schwarz arbeiten lassen.
- Über 16 Prozent der Befragten hätten eingeräumt, selbst schwarz zu arbeiten, wobei Männer öfter als Frauen schwarz arbeiten würden.

Gesicherte Erkenntnisse zu den Fragen 22 bis 29 liegen der Landesregierung nicht vor. Eine detaillierte Beantwortung ist daher nicht möglich.

V. Ursachen für Schattenwirtschaft in Schleswig-Holstein

30. Welche Ursachen haben Umfang, Entwicklung und Struktur der Schattenwirtschaft und der Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein nach Ansicht der Landesregierung?

Im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion der F.D.P. zur Situation des schleswig-holsteinischen Handwerks (LT-Drs.14/1984) hat die Landesregierung 1999 zu Ursachen, Entwicklung und Struktur der Schattenwirtschaft ausführlich Stellung genommen. Diese Analyse hat nach wie vor Gültigkeit.

Die Landesregierung teilt die Auffassung der meisten Wissenschaftler, die sich mit dem Phänomen der Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft befassen, dass eine **hohe Steuer- und Abgabenlast** die Bereitschaft zu schattenwirtschaftlichen Aktivitäten erhöhen kann.

In einschlägigen Abhandlungen zu diesem Thema wird vermutet, dass insbesondere das Baugewerbe, das Handwerk, der Gartenbau, das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie der soziale haushaltsbezogene Dienstleistungsbereich, der Dienste anbietet, die auch im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erbracht werden können, eine **erhöhte Schwarzmarktanfälligkeit** aufweisen.

Gemeinsames Kennzeichen dieser Sektoren ist, dass ihre Produktion wenig kapitalintensiv ist, in kleinbetrieblicher Produktionsform erfolgt und zu einem großen Teil an private Haushalte abgesetzt wird.

Als weitere maßgebliche Determinanten des **Umfangs der Schattenwirtschaft** werden in diesen Abhandlungen neben der Steuer- und Abgabenbelastungen, die Regulierungsdichte, das Niveau der Lohnersatzleistungen und die zunehmende Freizeit infolge von Arbeitszeitverkürzungen angeführt.

VI. Maßnahmen der Bundesregierung gegen Schwarzarbeit

31. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung (ggf. länderspezifisch) - nach Kenntnis der Landesregierung, um Schwarzarbeit aufzudecken und zu unterbinden?

Jeweils bezogen auf die einzelne Maßnahme Angabe der Stärke des eingesetzten Personals und der bereitgestellten Haushaltsmittel.

32. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung - nach Kenntnis der Landesregierung - gegen die für Schleswig-Holstein maßgeblichen Ursachen der Schwarzarbeit, um zukünftig die Anreize zur Schwarzarbeit zu vermindern?

Jeweils bezogen auf die einzelne Maßnahme Angabe der bereitgestellten oder geplanten Haushaltsmittel.

Die Bekämpfung illegaler wirtschaftlicher Aktivitäten liegt im wesentlichen bei der **Bundesregierung und ihren Behörden.**

Dabei geht es um die gesetzlichen Tatbestände

- Illegale Ausländerbeschäftigung und sog. Lohndumping,
- illegale Arbeitnehmerüberlassung,
- Leistungsmissbrauch,
- Verstöße gegen das Arbeitnehmerentendegesetz
- und Verstöße gegen die Mitführungspflicht von Sozialversicherungsausweisen.

Die Hauptlast der Verfolgung dieser schattenwirtschaftlichen Aktivitäten liegt bei der **Bundesanstalt für Arbeit (BA) und der Zollverwaltung.** Bei Verdacht auf Straftaten werden die Fälle an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Die **Maßnahmen der Bundesregierung** in den letzten Jahren sind vielfältig und zeigen deutlich den hohen Stellenwert, den die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit einnimmt. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind insbesondere im

Sozialgesetzbuch III (SGB III), dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und im Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) verankert.

Die Bundesregierung berichtet seit 1984 regelmäßig über Erfahrungen bei der Anwendung des AÜG sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung.

Der Bericht der Bundesregierung stellt die Maßnahmen der Bundesregierung umfassend dar und ist Grundlage für die folgenden Ausführungen.

Zur Erläuterung der Maßnahmen werden nachfolgend die Aufgaben der Bundesbehörden, die wichtigsten gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre und die jeweiligen Maßnahmen der Verfolgungsbehörden zur Aufdeckung und Unterbindung von Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit dargestellt.

Soweit Erkenntnisse über das eingesetzte Personal vorliegen, sind diese ebenfalls aufgeführt. Den in Schleswig-Holstein für die Verfolgung und Ahndung von illegaler Beschäftigung, Leistungsmisbrauch und illegale Leiharbeit zuständigen Behörden des Bundes lagen keine Angaben über die Höhe der für einzelne Maßnahmen eingesetzten Haushaltsmittel vor.

Illegale Ausländerbeschäftigung und sog. Lohndumping

Dem Begriff **illegale Ausländerbeschäftigung** sind verschiedene Rechtsverstöße zuzuordnen, die von Arbeitgebern oder ausländischen Arbeitnehmern begangen werden.

Wer einen ausländischen Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung beschäftigt, handelt ordnungswidrig, ebenso der ausländische Arbeitnehmer, der eine Beschäftigung ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung ausübt.

Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung kann allerdings auch Straftatbestände verwirklichen.

Werden ausländische Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben (sog. ausbeuterische Beschäftigung), beschäftigt, oder werden mehr als fünf ausländische Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung mindestens 30 Kalendertage beschäftigt kann eine Straftat vorliegen. Das gleiche gilt, wenn, der Arbeitgeber wiederholt ausländische Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigt.

Illegale Arbeitnehmerüberlassung

Die **Überlassung von Arbeitnehmern** bedarf gem. § 1 Abs. 1 AÜG der Erlaubnis, wenn Arbeitgeber Dritten Arbeitnehmer gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen wollen, ohne damit Arbeitsvermittlung zu betreiben. Die Erteilung der Erlaubnis und Überprüfung der Betriebe obliegt der BA.

Grundsätzlich verboten ist die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden. Der gewerbsmäßige Verleih und Entleih von Arbeitskräften entgegen § 1 AÜG ist ordnungswidrig.

Werden ausländische Arbeitnehmer zudem ohne Arbeitsgenehmigung verliehen, kann auch eine Straftat nach dem AÜG vorliegen.

Leistungsmissbrauch

Leistungsmissbrauch ist die unrechtmäßige Inanspruchnahme von **Leistungen der BA**.

Leistungsmissbrauch wird meist dadurch begangen, dass jemand, der Leistungen der BA beantragt oder bezieht, unter Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten nach dem SGB I den Bezug von Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit dem Arbeitsamt nicht unverzüglich anzeigt.

Je nach Gestaltung des Einzelfalles kann eine Ordnungswidrigkeit oder Betrug vorliegen.

Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Durch das am 1.3.1996 in Kraft getretene AEntG und ergänzende Tarifverträge wurden Arbeitgebern des Baugewerbes erhebliche Pflichten auferlegt.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, **Mindestlohn** zu zahlen und Urlaubskassenbeiträge abzuführen. Für Arbeitnehmer des **Baugewerbes** ist der Mindestlohn nach dem Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen.

Bei Verstößen drohen Geldbußen bis 1.000.000 DM.

Darüber hinaus müssen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Bauleistung eine Anmeldung bei dem für den Ort der Baustelle zuständigen Landesarbeitsamt abgeben.

Verstöße gegen die Anmeldepflicht können mit Geldbußen bis zu 50.000 DM geahndet werden.

Gleiches gilt für Verleiher mit Sitz im Ausland, die im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung einem Entleiher in Deutschland überlassen.

Sozialversicherungsausweis, Verletzung von Meldepflichten

Mit der Einführung eines **Sozialversicherungsausweises** sollte dem Missbrauch von Sozialleistungen entgegengewirkt und das Beitragsaufkommen zur Sozialversicherung insgesamt gesichert werden.

Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Sozialversicherungsausweis bei Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber vorzulegen. Bei einer Reihe von Gewerben hat der Be-

schäftigte seinen Sozialversicherungsausweis mitzuführen und auf Verlangen den Arbeitsämtern (AÄ) und den HZÄ vorzulegen.

Für die Dauer des Bezuges von Lohnersatzleistungen ist der Sozialversicherungsausweis beim Arbeitsamt zu hinterlegen.

Arbeitgeber haben den Einzugsstellen für jeden Beschäftigten, der zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises verpflichtet ist, spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme eine Meldung zu erstatten.

Entsandte Werkvertragsarbeitnehmer haben nach dem SGB IV anstelle eines Sozialversicherungsausweises bzw. Ersatzausweises eine besonders gekennzeichnete Arbeitserlaubnis mitzuführen und diese auf Verlangen vorzulegen.

Verstöße werden von den AÄ und HZÄ verfolgt.

Gesetzliche Neuregelungen

In den letzten Jahren ist eine Vielzahl von **Gesetzesänderungen** ergangen, um die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung weiter zu verbessern.

Die **Bußgeldrahmen** der einzelnen Ordnungswidrigkeitstatbestände wurden erheblich erhöht und die **Zusammenarbeitsvorschriften** weiter optimiert.

Im wesentlichen geht es um folgende Gesetzesänderungen:

- **Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG)**

Mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz vom 24. März 1997 wurde das SGB III eingeführt, das in großen Teilen das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ersetzt. Die Buß-

geldvorschriften für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung wurden verschärft und die im Gesetz enthaltenen Bußgeldrahmen erhöht.

- **Justizmitteilungsgesetz**

das Justizmitteilungsgesetz vom 18. Juni 1997 verschiedene Regelungen zur Verbesserung der **Zusammenarbeit der Behörden** bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung.

Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen unter bestimmten Bedingungen den zuständigen Behörden Erkenntnisse über übermitteln, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erforderlich sind.

- **Erstes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Erstes SGB III-Änderungsgesetz)**

Durch das Erste SGB III-Änderungsgesetz vom 16. Dezember 1997 wurden in verschiedenen Gesetzen Änderungen eingeführt, die ebenfalls zu einer Verbesserung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit beitragen sollen.

Im **SGB III** wurde festgelegt, dass auch die Finanzbehörden die Arbeitsämter und Hauptzollämter bei ihren Prüfungen unterstützen.

Außerdem wurden alle unterstützenden Behörden ermächtigt, Personalien zu überprüfen.

Nach § 306 Abs. 1 Satz 4 SGB III sind ausländische Arbeitnehmer verpflichtet, ihre Legitimationspapiere auf Verlangen vorzulegen.

Im Rahmen der Prüfungen nach § 304 Abs. 1 SGB III haben die Beamten der Hauptzollämter die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeidienstes nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Sie sind insoweit **Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft**.

Die **Datenübermittlung** zwischen den Behörden wurde verbessert und zusätzliche Mitteilungspflichten bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen Steuergesetze eingeführt.

Für Unternehmer, die Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang durch Subunternehmer ausführen lassen, die illegal ausländische Arbeitnehmer einsetzen, wurde der Bußgeldrahmen von 100 000 DM auf 500 000 angehoben.

Auch das **Arbeitnehmer-Entsendegesetz** wurde in mehreren Vorschriften geändert. Melde- und Aufzeichnungspflichten der Arbeitgeber wurden erweitert. Außerdem wurde die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns auch auf Leiharbeiternehmer ausgedehnt.

In § 5 Abs. 2 AEntG wurde die Haftung des Unternehmers, dessen Nachunternehmer gegen § 1 AEntG verstößt, verschärft. Gleichzeitig wurde der Bußgeldrahmen auf 500 000 DM erhöht.

Im **Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit** wurde der Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten von 100 000 DM auf 200 000 DM und bei unzulässiger Werbung für Schwarzarbeit von 10 000 DM auf 50 000 DM angehoben.

Die Liste der zur Zusammenarbeit verpflichteten Behörden wurde um die Rentenversicherungsträger und Träger der Sozialhilfe ergänzt.

Neu eingefügt wurde § 6 SchwarzArbG. Danach sind die jeweils zuständigen Leistungsträger auch für die Bekämpfung von Schwarzarbeit zuständig.

Im **Arbeitnehmerüberlassungsgesetz** wurde der Bußgeldrahmen für das Tätigwerdenlassen von ausländischen Leiharbeiter Leiharbeitnehmern ohne Arbeitsgenehmigung

auf 500 000 DM erhöht. Auch im AÜG wurde die Vorschrift über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden um die Rentenversicherungsträger und die Träger der Sozialhilfe ergänzt.

- **Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte**

Im Rahmen des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 wurden die Bußgeldrahmen für Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz nochmals auf 50 000 bzw. 1 Mio. DM erhöht.

Ferner wurde geregelt, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften den nach dem AEntG zuständigen Behörden ihre Erkenntnisse übermitteln, die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erforderlich sind.

Neu eingefügt wurde § 1a AEntG. Danach haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt, wie ein Bürge für die Verpflichtungen des beauftragten Unternehmers oder eines Nachunternehmers zur Zahlung des Mindestentgelts und der Urlaubskassenbeiträge.

Verwaltungsmaßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch

Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit

Die **BA und die jeweiligen Landesarbeitsämter** sind federführend zuständig für die Aufdeckung und Verfolgung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch.

Die Feststellung von **Leistungsmissbrauch** erfolgt über das sog. **DALEB-Verfahren**, ein maschineller Datenabgleich zwischen Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen und gemeldeten Beschäftigungszeiten.

Wird ein unrechtmäßiger Bezug von Leistungen festgestellt, werden die zu Unrecht erbrachten Leistungen zurückgefordert.

Ggf. wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet oder der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Eine weitere Maßnahme zur Aufdeckung von illegaler Ausländerbeschäftigung ist der sog. **Kontospiegel**. Bei diesem Verfahren wird durch einen maschinellen Abgleich der Genehmigungs- mit den Beschäftigungsdaten geprüft, ob für die ausländischen Arbeitnehmer eine gültige Arbeitsgenehmigung vorliegt.

Eine wichtige und besonders öffentlichkeitswirksame Maßnahme der BA zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch ist die Durchführung von **Außenprüfungen bei Arbeitgebern**.

Dabei können die AÄ und HZÄ ermitteln, ob für den Arbeitgeber Personen tätig sind oder waren, die Lohnersatzleistungen beantragt haben und ob die Angaben des Arbeitgebers zutreffend bescheinigt wurden.

Außerdem wird geprüft, ob ausländische Arbeitnehmer im Rahmen der erteilten Arbeitsgenehmigung beschäftigt werden.

Außenprüfungen können ohne konkreten Anfangsverdacht durchgeführt werden.

Organisationsmaßnahmen und Personaleinsatz der Bundesanstalt für Arbeit

Zur Verbesserung der Bekämpfung illegaler Beschäftigung hat die BA in den letzten Jahren die bestehenden **Organisationsstrukturen** weiter optimiert und den **Personalansatz** für die Organisationseinheiten, die mit der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung betraut sind, erhöht.

1996 lag der **Personalansatz der Bundesanstalt für Arbeit** für diese Aufgabe bei 2.554,25 Stellen. Er stieg 1997 auf 2.608,75 Stellen und 1998 auf 2.620,75 Stellen. 1999 erreichte der Personalansatz einen neuen Stand mit 2.795,75 Stellen.

Bis Ende des Jahres 2000 wurde die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung grundsätzlich von den einzelnen Arbeitsämtern vorgenommen. Die Leistungsstellen "OWiG, Außendienst" in den Arbeitsämtern waren für Prüfungen nach §§ 304ff. SGB III, § 107 SGB IV und § 2 AEntG zuständig. Für die Prüfung von Werkvertragsfirmen nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen aus Staaten Mittel- und Osteuropas bestanden besondere Zuständigkeiten.

Die Leistungsstellen "OWiG, Außendienst" der Arbeitsämter verfolgten bis Ende 2000 Ordnungswidrigkeiten, sofern dies nicht den Landesarbeitsämtern oder den Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vorbehalten war.

Der **Personalansatz für die Leistungsstellen** "OWiG, Außendienst" wurde stetig erhöht, und zwar von 1996 1.465,75 Stellen, 1997 1.514,5 Stellen, 1998 1.534,75 Stellen auf 1.557,75 Stellen in 1999.

Neben den Leistungsstellen "OWiG, Außendienst" wurde die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung auch von über 40 bei bestimmten Stützpunkt-Arbeitsämtern gebildeten Bearbeitungsstellen durchgeführt, sofern nicht die Zuständigkeit einer Außendienstgruppe Bau gegeben war.

Zudem sind bei den 10 Landesarbeitsämtern Fachreferate an der Bekämpfung illegaler Beschäftigung beteiligt. Sie verfolgen die Verstöße von Verleihern mit Verleiherteilnahme und grenzüberschreitende illegale Arbeitnehmerüberlassung.

1996 bestand für die Bearbeitungsstellen und die Fachreferate ein **Personalansatz** von 518,5 Stellen. 1997 lag der Ansatz bei 524,25 Stellen und 1998 bei 516 Stellen. 1999 wurde der Personalansatz aufgestockt auf 649 Stellen.

Außerdem hatte die BA in bestimmten Bereichen Organisationseinheiten mit besonderen Zuständigkeitsbereichen gebildet, z.B. Sonderprüfgruppen Bau.

1996 bis 1998 bestand für die Sonderprüfgruppen ein **Personalansatz** von 570 Stellen. Dieser wurde 1999 auf 589 Stellen erhöht.

Mit **Beginn des Jahres 2001** hat die BA den Bekämpfungsbereich vollkommen **neu organisiert**:

Ziel ist eine stärkere Dezentralisierung der Aufgabenerledigung und die Zusammenlegung von Verfolgungs- und Ahndungskompetenzen.

Die bisherigen Organisationseinheiten wurden aufgelöst. In fast allen Arbeitsämtern sind jetzt **Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung** eingerichtet (Bearbeitungsstellen BillB).

1986 führte die Bundesanstalt für Arbeit zur Erleichterung des Informationsaustausches das **Informationssystem zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung** (INBIL) ein.

1997 wurden die Arbeitsämter an das System angeschlossen. Es optimiert die Koordinierung überregionaler bundesweiter Ermittlungsverfahren.

Mittlerweile haben alle mit der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung befassten Organisationseinheiten der BA Zugriff auf dieses System.

Neu aufgenommen in das Informationssystem wurden Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Verstöße von Werkvertragsfirmen aus mittel- und osteuropäischen Staaten, gegen die Arbeitsgenehmigungspflicht sowie Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland.

Im Übrigen wurde damit begonnen, die Voraussetzungen für den bereits von der Zollverwaltung realisierten EDV-gestützten Datenaustausch mit der **Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK)** zu schaffen.

Organisationsmaßnahmen und Personaleinsatz der Bundesanstalt für Arbeit in Schleswig-Holstein

Nach der **Neuorganisation** sind nunmehr in jedem der 12 Arbeitsämter im Bezirk des LAA Nord **Ermittlungsgruppen (BillB)** vorhanden.

Für das Jahr 2001 konnte eine Verlagerung von Planstellen zu Gunsten der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch erreicht werden.

Für diese Aufgabe stehen 256,5 Mitarbeiter (bisher 242,5) zur Verfügung.

In Schleswig-Holstein waren im Jahr 2000 68,5 Mitarbeiter, ab Januar 2001 105 Mitarbeiter für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs eingesetzt.

Von Mai 2001 an werden es 111 Mitarbeiter sein.

Maßnahmen des Bundesministeriums der Finanzen

Das Bundesministerium der Finanzen hat zur Optimierung der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs eine Änderung des **Anwendungserlasses zu § 31a der Abgabenordnung (AO)** vorgeschlagen.

Nach § 31a AO können die Finanzbehörden bestimmte Verhältnisse, die an sich durch das Steuergeheimnis geschützt sind, mitteilen an:

- die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Stellen
- die Bundesanstalt für Arbeit zur Bekämpfung der unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung
- die Sozialleistungsträger zur Bekämpfung des Sozialmissbrauchs.

Die Neufassung des Anwendungserlasses wird zur Zeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert.

Maßnahmen der Hauptzollämter

Zu bundesweiten Informations- und Koordinierungszwecken wurde 1997 bei der Oberfinanzdirektion Köln die "**Informations- und Koordinierungszentrale zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung** durch die Zollverwaltung" (InKo - BillBZ) errichtet. Von dieser Stelle werden die Meldungen im Rahmen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf die Hauptzollämter verteilt. Parallel dazu wurden durch die Errichtung der **Verfahrensdatenbank BillBAO** bei dieser Zentralstelle die Prüfungsergebnisse gesammelt und insbesondere bundesweite Schwerpunktprüfungen koordiniert. Inzwischen ist ein tagesaktueller Datenabgleich mit der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) realisiert.

Die InKo - BillBZ und die Datenbank BillBAO stehen inzwischen auch anderen Behörden und Dienststellen wie den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, Steuerfahndungsdienststellen, Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften sowie auch ausländischen Zusammenarbeitsbehörden als Informationsstelle zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zur Verfügung.

Maßgeblich für die Verbesserung der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit waren neben den Gesetzesänderungen die **optimierte Zusammenarbeit** der Behörden. Diese Zusammenarbeit der Behörden vor Ort muss auch in Zukunft noch weiter intensiviert werden. Dies gilt um so mehr, als die Verschleierungs- und Umgehungsformen weiter verfeinert wurden.

Damit wird es für die Verfolgungsbehörden immer schwieriger, Verstöße nachzuweisen. Eine enge Zusammenarbeit der einzelnen Fachbehörden und ein ständiger Erfahrungsaustausch sind daher wesentlich. Gleichzeitig ist die Höhe des Personaleinsatzes

für den Erfolg der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung von entscheidender Bedeutung.

Personaleinsatz bei den Hauptzollämtern

Nachdem die Bundesanstalt für Arbeit den Personalansatz erhöht hat, plant die Zollverwaltung für die nächsten Jahre ebenfalls eine erhebliche **Personalaufstockung**.

So beabsichtigt das Bundesministerium der Finanzen, die Zahl der **Zoll-Einsatzkräfte** zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung schrittweise von bisher ca. 1.000 auf 2.500 Arbeitskräfte zu erhöhen.

Noch in diesem Jahr werden etwa 750 Beamte der Bundeszollverwaltung, Prüfungsabsolventen und erfahrene Beamte aus anderen Bereichen des Zolldienstes auf ihre neuen Aufgaben vorbereitet.

Darüber hinaus verfolgt das Bundesministerium der Finanzen das Ziel, den Hauptzollämtern erweiterte Befugnisse - vergleichbar ihren bei Steuerstraftaten bewährten Funktionen - zu übertragen, um noch effizienter gegen illegale Beschäftigung vorgehen zu können.

Personaleinsatz der Zollverwaltung in Schleswig-Holstein

Die Zollverwaltung setzt in Schleswig-Holstein seit Anfang 2001 insgesamt 64 Beamte in den Arbeitsbereichen BillBZ (Bekämpfung illegaler Beschäftigung Zoll) ein.

Die **Anzahl der Ermittlungsbeamten** wurde gegenüber dem Vorjahr um 23 Arbeitskräfte erhöht, eine weitere Verstärkung auf 85 Personen ist noch in diesem Jahr vorgesehen.

Maßnahmen der Bundesregierung im internationalen Bereich

Am 22. April 1999 haben der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der EU-Mitgliedsstaaten eine Entschließung über einen **Verhaltenskodex für die Verbesserung der Zusammenarbeit der Behörden** der Mitgliedsstaaten bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Sozialversicherungsleistungen und -beiträgen und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei grenzüberschreitender Leiharbeit angenommen.

Der Verhaltenskodex enthält keine rechtlich verbindlichen Verpflichtungen. Er stellt vielmehr eine Manifestation des politischen Willens des Rates und der Mitgliedsstaaten dar.

In dem Verhaltenskodex werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert Schritte zu unternehmen, die die Zusammenarbeit der Behörden verbessern. Der Verhaltenskodex benennt konkrete Maßnahmen, wie dieses Ziel erreicht werden soll.

Der Verhaltenskodex sieht den Abschluss bilateraler oder multilateraler Abkommen vor. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat Verhandlungen für solche Abkommen bereits mit den unmittelbaren Nachbarländern Frankreich, Dänemark und den Niederlanden aufgenommen.

Bekämpfung der Ursachen von Schwarzarbeit

Die Bundesregierung hat immer wieder betont, dass Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit nur durch ein **Bündel gleichgewichtiger Maßnahmen** eingedämmt werden können.

Dazu zählen neben präventiven und repressiven **ordnungsrechtlichen Maßnahmen** insbesondere eine Wirtschafts- und Finanzpolitik, die auf die Erhaltung und Schaffung

von Arbeitsplätzen sowie auf die Senkung der **Steuer- und Abgabenbelastung** ausgerichtet ist. Es muss Planungssicherheit geschaffen und unnötiger bürokratischer Aufwand sowohl für Betriebe als auch für Bürgerinnen und Bürger vermieden werden. Hinzu kommen muss eine **Stärkung des öffentlichen Bewusstseins**, dass schattenwirtschaftliche Aktivitäten keine Kavaliersdelikte sind.

Mit dem **Zukunftsprogramm 2000** und der **Steuerreform 2000** leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Ursachen von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit:

- Insbesondere die Steuerreform 2000 (einschließlich Unternehmensteuerreform), das **Steuerentlastungsgesetz** sowie die Neuordnung des **Familienleistungsausgleichs** entlasten die Steuerzahler im Zeitraum bis 2005 gegenüber 1998 um rund 95 Mrd. DM.
- Mit der **ökologischen Steuer- und Abgabenreform**, der Rentenstrukturreform sowie der Gesundheitsreform wird der Trend steigender Sozialabgaben gebrochen. Der Gesamtbeitrag zu den sozialen Sicherungssystemen ist bereits von seinem Rekordstand von rund 42 % im Jahr 1997 auf inzwischen rd. 41 % gesunken. Ziel der Bundesregierung ist es, den **Gesamtsozialversicherungsbeitrag** mittelfristig auf unter 40 % zurückzuführen.
- Mit den bis zum Jahr 2005 vorausgeplanten steuerlichen Reformmaßnahmen und der Verabschiedung des Zukunftsprogramms 2000 schafft die Bundesregierung eine berechenbare Grundlage für die Entscheidungen der Betriebe sowie der Bürgerinnen und Bürger.

Mit diesen aufeinander abgestimmten Maßnahmen fördert die Bundesregierung Investitionen, Wachstum sowie Beschäftigung und verringert zugleich den Anreiz zu Missbräuchen und Steuerumgehungen.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung ist sich mit der Bundesregierung sowie den Verbänden, Kammern und Gewerkschaften darin einig, dass die weitere Senkung der Lohnnebenkosten einer der entscheidenden Punkte ist, um die Erwerbstätigkeit zu steigern und illegale Schattenwirtschaft zu mindern. Sie setzt sich nach wie vor im Rahmen ihrer Möglichkeiten für dieses politische Ziel ein.

VII. Maßnahmen der Landesregierung gegen Schwarzarbeit

Anmerkung:

Die Hauptlast bei der Verfolgung von Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit trägt die Bundesregierung und ihre Behörden. Die Arbeitsverwaltung hat zudem den gesetzlichen Auftrag die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden zu koordinieren.

Straftaten im Bereich der Schattenwirtschaft werden von den Staatsanwaltschaften verfolgt. Die Finanzbehörden haben für eine lückenlose Steuerfassung zu sorgen und leisten damit ebenfalls einen Beitrag zur Bekämpfung schattenwirtschaftlicher Aktivitäten.

Die Landespolizei unterstützt die zuständigen Behörden bei ihren Verfolgungsmaßnahmen.

Für die Länder besteht eine **eigene Zuständigkeit** im Bereich der Verfolgung von Schwarzarbeit im engeren Sinne (siehe einleitende Vorbemerkung).

Gesetzliche Grundlagen

Der **juristische Begriff der Schwarzarbeit** wird durch das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit bestimmt.

Nach § 1 des **Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit** (SchwarzArbG) werden drei verschiedene Begehungsformen der Schwarzarbeit unterschieden. So handelt ordnungswidrig, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt, obwohl er seiner Mitteilungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder einer Meldepflicht nach § 8a Asylbewerberleistungsgesetz nicht nachgekommen ist.

Der zweite Tatbestand, der eine Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erfüllt, ist die Vornahme von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang, ohne eine erforderliche Gewerbeanmeldung vorzunehmen (§ 14 Gewerbeordnung) oder ohne den Erwerb einer erforderlichen Reisegewerbekarte (§ 55 Gewerbeordnung).

Schließlich verstößt auch gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt und ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).

Dies ist der **Hauptanwendungsfall**, für den die Länder die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeitentatbestände des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sicher zu stellen haben.

Die genannten Ordnungswidrigkeiten können seit dem 1. Januar 1998 mit einem Bußgeld bis zu 200.000 DM geahndet werden, nachdem der Bußgeldrahmen durch das Erste Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Geset-

ze vom 16. Dezember 1997 - Erstes SGB III-Änderungsgesetz - von 100.000 DM auf 200.000 DM erhöht wurde.

Die Geldbuße droht dabei nicht nur dem Schwarzarbeiter selbst sondern auch seinem Auftraggeber.

Darüber hinaus kann nach **§ 117 der Handwerksordnung** derjenige mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM belegt werden, der ein Handwerk gewerbsmäßig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein. Anders als beim SchwarzArbG ist hier nicht erforderlich, dass Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbracht werden.

Schwerpunkte

Der Statistik des **Gewerbezentralregisters** lässt sich entnehmen, in welchen Tätigkeitsbereichen die Bußgeldentscheidungen verhängt wurden. Die meisten Bußgeldentscheidungen im Handwerksbereich lagen im Hoch- und Tiefbau, Stukkateurgewerbe, Zimmerei/Dachdeckerei, Bauinstallationen, Maler, sonstigem Ausbaugewerbe und bei Kfz- und Fahrradreparaturen. Schwarzarbeit wurde danach überwiegend im **Baubereich** geahndet.

Das Gewerbezentralregister kann nur etwas darüber aussagen, in welchen Bereichen die meisten Schwarzarbeitsverfahren abgeschlossen wurden.

Es ist sicher richtig, dass ein Schwerpunkt der Schwarzarbeit im Baubereich liegt. Da Schwarzarbeit in anderen Bereichen aber häufig unbeobachtet in Privathäusern stattfindet (z.B. im Friseurhandwerk), kommt es hier auch deshalb seltener zu Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Auswirkungen der Schwarzarbeit

Die negativen Auswirkungen dieser Form der Schwarzarbeit auf die Wirtschaft dürfen nicht unterschätzt werden. Insbesondere **das Handwerk** leidet erheblich unter der illegalen Konkurrenz der Schwarzarbeiter.

Auf die Ausführungen in der Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion der F.D.P. zur Situation des schleswig-holsteinischen Handwerks (LT-Drs. 14/1984) wird auch an dieser Stelle hingewiesen.

Bei einer Bewertung der Auswirkungen muss mit in Betracht gezogen werden, dass ein Schwarzarbeiter in den seltensten Fällen nur eine Gewerbeanmeldung oder **Eintragung in die Handwerksrolle** versäumt.

Oft ist der Grund für die fehlende Anmeldung gerade die Absicht, die Steuern zu hinterziehen. Da die Schwarzarbeiter auf diesem Weg die gesetzlichen Abgaben umgehen, können sie im Vergleich zu legalen Handwerkern ihre Arbeit konkurrenzlos billig anbieten.

So mussten 1999 rund 94,10 DM für eine legale **Maurerstunde** einschließlich Gemeinkosten kalkuliert werden. Ein Maurer erhält, wenn er verheiratet ist und zwei Kinder hat, ungefähr 18,00 DM netto. Erhält der Schwarzarbeiter für seine illegale Tätigkeit 30,00 DM pro Stunde, so verdient er fast doppelt so viel und der Bauherr spart zwei Drittel.

Schwarzarbeit im Handwerk führt dazu, dass Arbeitsplätze bei legalen Handwerksbetrieben verloren gehen, da diese mit der illegalen Konkurrenz bei ihrer Preisgestaltung nicht mithalten können. Diese verlorenen Arbeitsplätze führen zu erheblichen **Einnahmeausfällen** bei den Sozialversicherungen und dem Staat.

Obwohl es keine gesicherten Erkenntnisse zum Umfang der Schwarzarbeit gibt, steht fest:

10 000 Arbeitsplätze, die durch Schwarzarbeit verloren gehen, hätten 1999 schätzungsweise zu Beitragsausfällen in der Sozialversicherung von rd. 225 Mio. DM (ca. 103 Mio. Rentenversicherung, ca. 71 Mio. DM Krankenversicherung, ca. 34 Mio. DM Arbeitslosenversicherung, ca. 9 Mio. DM Pflegeversicherung, ca. 8 Mio. DM Unfallversicherung) geführt. Außerdem wären Lohnsteuerausfälle in Höhe von rd. 94 Mio. DM verursacht worden.

33. Wie haben sich die Stärke des eingesetzten Personals und die Höhe der eingesetzten Haushaltsmittel zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein seit 1990 jährlich entwickelt?

Aufgegliedert nach Geschäftsbereichen und Dienststellen. Jeweils mit Wachstumsraten und im Vergleich zu den anderen Bundesländern und der Bundesrepublik.

34. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein aufzudecken und zu unterbinden?

Jeweils bezogen auf die einzelne Maßnahme Angabe der Stärke des eingesetzten Personals und der bereitgestellten Haushaltsmittel.

In Schleswig-Holstein ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit im engeren Sinne **Aufgabe der Kreise und der Städte** über 20.000 Einwohner.

In den letzten Jahren wurden in den meisten Kreise und in den kreisfreien Städten **spezielle Ermittlungsgruppen** eingerichtet, durch deren Aktivitäten sich der Verfolgungsdruck stark erhöht hat. Die Ermittlungsgruppen, die von Seiten des Handwerks finanziell unterstützt werden, koordinieren ihre Arbeit über örtliche Zuständigkeitsgrenzen hinaus.

Die folgende Beschreibung der personellen und finanziellen Ausstattung der Schwarzarbeitsbekämpfung beruht auf Beiträgen der zuständigen Behörden, die aufgrund einer entsprechenden Umfrage des Wirtschaftsministeriums aus Anlass der großen Anfrage geliefert wurden. Für den aktuellen Stand der aufgewendeten Mittel ergibt sich ein recht umfassendes Bild.

Die gewünschte vollständige Darstellung der Aktivitäten im gesamten vergangenen Jahrzehnt stieß jedoch bei allen befragten Behörden auf Schwierigkeiten, weil spezifische Unterlagen nicht oder nur unvollständig vorhanden sind. Eine entsprechende Auf-

bereitung der für die Vergangenheit vorhandenen allgemeinen Haushaltszahlen war unter vertretbarem Aufwand nicht möglich; die folgende Übersicht muss daher auf das vorhandene Material beschränkt bleiben.

In Schleswig-Holstein werden die Aufgaben nach dem SchwarzArbG mit folgender **personeller und finanzieller Ausstattung** wahrgenommen.

Kreis Dithmarschen

Der Kreis Dithmarschen hat mit Wirkung vom 1. April 1999 zusammen mit der Handwerkskammer Flensburg, den Kreishandwerkerschaften Dithmarschen- Nord und Dithmarschen-Süd sowie der Stadt Heide eine Ermittlungsgruppe zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eingerichtet. Seit dem 1. Oktober 1999 arbeitet diese Ermittlungsgruppe mit der Ermittlungsgruppe des Kreises Nordfriesland im Rahmen eines **Kooperationsvertrages** zusammen.

Die Verwaltungsarbeit wird von einem Mitarbeiter des gehobenen Dienstes erledigt. Der beim Kreis Dithmarschen als technischer Berater angestellte Handwerksmeister steht beiden Ermittlungsgruppen zur Verfügung und ist in wöchentlichem Wechsel in den Kreisen tätig.

Die **Personalkosten** werden von beiden Kreisen zu gleichen Teilen getragen. Im Kreis Dithmarschen entsteht durch die Ermittlungsgruppe ein Personalkostenaufwand in Höhe von jährlich rd. 175 TDM. Die Handwerkskammer Flensburg übernimmt in Abstimmung mit dem örtlichen Handwerk die Kosten für die Sachausstattung und erstattet 50 % der nach Anrechnung der Einnahmen verbleibenden Personalkosten; die Kreishandwerkerschaften unterstützen diesen Beitrag der Handwerkskammer jeweils zur Hälfte.

Die **Stadt Heide** verfügte seit dem 1. September 1991 über eine zentrale Bußgeldstelle im Ordnungsamt, in der von einer Teilzeitkraft (halbe Stundenzahl) alle Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit bearbeitet wurden.

Seit 1. April 1999 hat die Stadt Heide ihre Zuständigkeit für Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit auf den Kreis Dithmarschen übertragen. Das zunächst auf ein Jahr befristete Projekt wurde vorerst um zwei Jahre verlängert.

Kreis Herzogtum Lauenburg

Seit 1990 ist die Bußgeldstelle, in der auch Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit bearbeitet werden, mit zwei Halbtagskräften des gehobenen Dienstes besetzt. Von jährlich 600 bis 700 Ordnungswidrigkeitenverfahren entfallen 10 bis 20 auf den Bereich der Schwarzarbeit.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg beabsichtigt, die Bekämpfung der Schwarzarbeit zu intensivieren und plant für die ersten Hälfte des Jahres 2001 einen Vertrag mit der Kreishandwerkerschaft über eine Kooperation. Zunächst soll der bei der Kreishandwerkerschaft tätige Ermittler zum Kreis abgeordnet werden. Falls sich dieses Vorhaben bewährt, ist an die Einsetzung einer eigenen **Ermittlungsgruppe** gedacht.

In der **Stadt Geesthacht** ist die Aufgabe der Schwarzarbeitsbekämpfung dem Ordnungsamt zugewiesen. Der Behörde stehen zur Zeit insgesamt zwei Stellen zur Verfügung, der auf die Schwarzarbeit entfallende Anteil wechselt nach den aktuellen Erfordernissen.

Kreis Nordfriesland

Im Kreis Nordfriesland besteht seit 1999 eine **Ermittlungsgruppe** zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die mit der Ermittlungsgruppe des Kreises Dithmarschen kooperiert und aus einem Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und -in wöchentlichem Wechsel mit Dithmarschen- aus einem Handwerksmeister besteht. Die **Finanzierung** der Sach- und Personalkosten erfolgt wie in Dithmarschen unter Beteiligung des Handwerks. Die Höhe der aufgewendeten Haushaltsmittel beträgt rd. 145 TDM. Zumindest für 2001 ist die Beibehaltung der bestehenden Ermittlungsgruppe vorgesehen.

Die **Stadt Husum** hat ihre Zuständigkeit für die Bekämpfung der Schwarzarbeit mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 auf den Kreis Nordfriesland übertragen; Verfolgung und Ahndung der entsprechenden Verstöße wird seither durch die dort bestehende Ermittlungsgruppe wahrgenommen.

Kreis Ostholstein und Kreis Plön

Von 1990 bis 1998 wurden Anzeigen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in beiden Kreisen durch Sachbearbeiter im Bereich der allgemeinen Ordnungswidrigkeiten (gehobener Dienst) bearbeitet. Auf die Schwarzarbeit entfielen in Ostholstein rd. 0,1 Stellen, in Plön rd. 0,25 Stellen.

Durch **öffentlich-rechtlichen Vertrag** wurde dem Kreis Ostholstein mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit auch für das Gebiet des Kreises Plön übertragen. Das **Pilotprojekt** ist auf drei Jahre befristet und personell mit 1,5 Stellen Angestelltenstellen ausgestattet. Die Personalkosten stiegen von rd. 208 TDM (1999) auf rd. 227 TDM (2000), die Sachkosten betragen in beiden Jahren rd. 27 TDM.

Das Projekt wird von den örtlichen Kreishandwerkerschaften mit 8 TDM unterstützt.

In der **Stadt Bad Schwartau** wird die Schwarzarbeitsbekämpfung vom Sachbearbeiter für Gewerbeangelegenheiten (gehobener Dienst) mit einem Anteil von etwa 5 % der regelmäßigen Arbeitszeit wahrgenommen.

Bad Schwartau plant, sich der Vereinbarung der Kreise Ostholstein und Plön anzuschließen.

Kreis Pinneberg

Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit werden seit 1990 unverändert von einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin (gehobener Dienst) mit ca. 10 % einer Vollzeittätigkeit wahrgenommen.

Bei der **Stadt Elmshorn** ist eine Stelle des gehobenen Dienstes zu einem nicht genauer zu beziffernden Anteil für die Bekämpfung der Schwarzarbeit vorgesehen; Angaben über Sachkosten liegen nicht vor.

Die Stadt bewertet die in anderen Kreisen gebildeten **Ermittlungsgruppen** als ein effektives Mittel zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und hielte die Bildung einer solchen Ermittlungsgruppe im eigenen Kreisgebiet für sehr sinnvoll.

Die **Stadt Pinneberg** hat die Bekämpfung der Schwarzarbeit einer Stelle zugeordnet, bei der ein Anteil von etwa 5 % auf die Schwarzarbeitsbekämpfung entfällt.

Die Stadt Pinneberg hält die Gründung einer **Ermittlungsgruppe** im Kreisgebiet ebenfalls für wünschenswert.

Im Bereich der **Stadt Wedel** liegt die Schwarzarbeitsbekämpfung bei einem Mitarbeiter des Gewerbesachgebiets (mittlerer Dienst), der etwa 5% der regelmäßigen Arbeitszeit für diesen Bereich aufwendet.

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Bis Mitte 1999 wurde die Aufgabe "Bekämpfung der Schwarzarbeit" von den **Städten Rendsburg und Eckernförde** und vom Kreis Rendsburg-Eckernförde für das übrige Kreisgebiet wahrgenommen. Die Sachbearbeitung lag bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Ordnungsämter. Weder Personal- noch Sachkosten wurden gesondert erfasst.

Am 24. Juni 1999 haben der Kreis Rendsburg-Eckernförde, die Städte Rendsburg und Eckernförde sowie die Handwerkskammer Flensburg und die Kreishandwerkerschaft Rendsburg-Eckernförde eine **Vereinbarung** geschlossen, mit der die Zuständigkeit für die Bekämpfung der Schwarzarbeit insgesamt auf den Kreis übertragen und **die Finanzierung** einer Ermittlungsgruppe geregelt wurde. Die Handwerkskammer Flensburg trägt in Abstimmung mit dem örtlichen Handwerk die Sachkosten und erstattet 50 % der nach Anrechnung der Einnahmen verbleibenden Personalkosten; die Kreishandwerkerschaft Rendsburg-Eckernförde unterstützt diesen Beitrag der Handwerkskammer mit der Hälfte des Erstattungsbetrages.

Es werden zwei Mitarbeiter des gehobenen Dienstes beschäftigt. Die Personalkosten betragen für das Jahr 1999 rd. 79 TDM. Für das Jahr 2000 ergaben sich Personalkosten von rd. 187 TDM. Die Sachkosten stiegen von rd. 4,4 TDM im Jahr 1999 auf rd. 16,7 TDM im Jahr 2000.

Kreis Schleswig-Flensburg

Bis zum Beginn des Jahres 1999 wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Schwarzarbeit in der allgemeinen Bußgeldstelle mitbearbeitet; statistische Erhebungen über Personal- und Sachaufwendungen gab es nicht.

Seit dem 1. Februar 1999 besteht eine **Ermittlungsgruppe** zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die in Kooperation mit den Städten Flensburg und Schleswig sowie der Handwerkskammer Flensburg beim Kreis Schleswig-Flensburg eingerichtet wurde. Die

zunächst auf zwei Jahre befristete Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern in-
zwischen entfristet.

Es gibt zwei Stellen des gehobenen Dienstes, und zwar jeweils eine beim Kreis und
eine bei der Stadt Flensburg.

Im Jahr 2000 betrug die Höhe der aufgewendeten Haushaltsmittel rd. 174 TDM. Die
Handwerkskammer Flensburg stellt Räume zur Verfügung und trägt die Investitions-
und Sachkosten. Außerdem erstattet die Handwerkskammer 50 % der nach Anrech-
nung der Einnahmen verbleibenden Personalkosten; die Kreishandwerkerschaft finan-
ziert diesen Beitrag zur Hälfte.

Kreis Segeberg

Zu Beginn des Berichtszeitraumes lag die Zuständigkeit für alle Sonderordnungsord-
nungswidrigkeiten (also ohne Straßenverkehr) im Rechtsamt.

1994 erfolgte die Verlagerung dieser Aufgabe auf das Ordnungsamt, wo die Be-
kämpfung der Schwarzarbeit einer Stelle des gehobenen Dienstes mit steigendem
Anteil zugeordnet wurde (1998 rd. 20 %).

Seit dem 1.10.1998 arbeitete für den Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung eine
Vollzeitkraft,; ab 1.4.2000 wurde der Personaleinsatz auf 2,5 Stellen ausgeweitet.
Eine der Stellen wird befristet vom Arbeitsamt gefördert.

Von 1995 bis 2000 stiegen die Personalkosten von rd. 5 auf 155 TDM, die Sachkos-
ten von rd. 2 auf 61 TDM.

Die Kreishandwerkerschaft stellt für kurzfristige Kontrollen ein Fahrzeug bereit.

Die **Stadt Norderstedt** hat erstmals im November 2000 eine Mitarbeiterin des gehobenen Dienstes in Vollzeit zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eingestellt. Die Sachmittelbeschaffung ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen, Angaben zur Höhe der Personal- und Sachkosten können vorerst noch nicht gemacht werden.

Kreis Steinburg

Im Berichtszeitraum lag die Schwarzarbeitsbekämpfung bei der Bußgeldstelle und der Ordnungsbehörde mit jeweils 5 bzw. 10 % einer Stelle des gehobenen Dienstes. Die Personalkosten werden vom Kreis mit 20 TDM, die Sachkosten mit 3 TDM beziffert.

Die **Stadt Itzehoe** hat den Vollzug des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einer Mitarbeiterin des gehobenen Dienstes mit einem Arbeitszeitanteil von rd. 2 % übertragen. Die Personalkosten betragen entsprechend rd. 1,8 TDM, spezielle Sachmittel für die Bekämpfung der Schwarzarbeit sind nicht vorhanden.

Die Stadt Itzehoe berichtet, dass sie sich beim Kreis Steinburg für die Einrichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe eingesetzt habe, dieser Vorschlag sei jedoch vom Kreis abgelehnt worden.

Kreis Stormarn

Der Zeitaufwand für Ahndung und Verfolgung der Schwarzarbeit wird vom Kreis auf rd. 10 % einer Vollzeitstelle des gehobenen Dienstes geschätzt. In den Jahren 1990 bis 1991 betragen die anteiligen Personalkosten rd. 8 TDM, die Sachkosten beliefen sich auf rd. 0,3 bzw. 0,5 TDM. Für die Zeit seit 1992 werden die anteiligen Personalkosten auf 10 TDM, die Sachkosten auf 0,3 bis 0,5 TDM geschätzt.

Die **Stadt Ahrensburg** wendet für die Schwarzarbeitsbekämpfung rd. 3,5 TDM für Personal- und Sachkosten auf, und zwar im Fachdienst Gewerbe- und allgemeine

Ordnungsangelegenheiten sowie im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten als zentrale Bußgeldbehörde.

Die **Stadt Bad Oldesloe** setzt für die Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit keine speziellen Personal- und Sachkosten ein.

Im Bereich der **Stadt Reinbek** ist die Schwarzarbeitsbekämpfung neben zahlreichen anderen Aufgaben einer Stelle zugeordnet. Angaben über die entsprechende Belastung dieses Arbeitsplatzes liegen nicht vor.

Landeshauptstadt Kiel

In der Zeit von 1990 bis Ende 1999 war ein Mitarbeiter des Bürger- und Ordnungsamtes mit Ermittlungstätigkeiten zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit betraut. Die entsprechende Stelle war zunächst für den mittleren, später für den gehobenen Dienst ausgewiesen. Die Kreishandwerkerschaft Kiel beteiligte sich mit 10 % an den **Personalkosten** und stellte für den Ermittler ein Büro mit der nötigen Ausstattung zur Verfügung. Die Bußgeldverfahren wurde von einer Mitarbeiterin der allgemeinen Bußgeldstelle des Ordnungsamtes (gehobener Dienst) durchgeführt.

Seit dem 1.11.1999 ist innerhalb des Bürger- und Ordnungsamtes eine **Arbeitsgruppe Schwarzarbeit** tätig, die aus zwei städtischen Mitarbeitern des allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes und einem Dipl.-Bauingenieur besteht, dessen Stelle in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Kiel und dem Arbeitsamt Kiel im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme finanziert wird.

Für Außendiensttätigkeiten stellt die Kreishandwerkerschaft Kiel über die Kraftfahrzeug-Innung Kiel ein Dienstfahrzeug zur Verfügung. Außerdem überlässt die Kreis-

handwerkerschaft der Arbeitsgruppe spezielle Sachmittel wie z.B. eine Fotoausrüstung zur Nutzung.

Hansestadt Lübeck

In der Zeit von 1990 bis 1997 war in der Bußgeldstelle ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes für die Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständig, der für diese Aufgabe ein Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit aufwendete. Für diesen Zeitraum werden die jährlichen Personalkosten mit 32,5 TDM, die Sachkosten mit 6,5 TDM angegeben.

Sei Mitte 1997 besteht eine **Ermittlungsgruppe** in Sachen Schwarzarbeit, die wie folgt ausgestattet war (Personalkosten pro Jahr):

01.05.1997 bis 15.06.1997, 2 Mitarbeiter (1997 rd. 123 TDM),

16.06.1997 bis 31.12.1998, 3 Mitarbeiter (1998 rd. 191 TDM),

01.01.1999 bis 31.12.1999, 2 Mitarbeiter (1999 rd. 146 TDM),

01.01.2000 bis 31.12.2000, 1 bzw. 2 Mitarbeiter (2000 rd. 154 TDM).

Zu den Sachkosten liegen keine Angaben vor. Die Kreishandwerkerschaft Lübeck hatte zu Beginn die Ausstattung der Arbeitsplätze übernommen und unterstützt die Arbeit der Gruppe weiterhin durch Überlassung eines Dienstwagens und verschiedener Ausrüstungsgegenstände.

Stadt Neumünster

In der Zeit von 1990 bis Mai 1998 wurde die Aufgabe der Schwarzarbeitsbekämpfung einer Stelle des gehobenen und einer Stelle des mittleren Dienstes zugeordnet, und zwar mit einem Anteil von 20 bis 25 %. Seit Juni 1998 steht **eine Vollzeitstelle** (mittle-

rer Dienst) zur Verfügung. Die Personalkosten werden für 2000 mit rd. 84 TDM angegeben, die Sachkosten (EDV-gestützter Arbeitsplatz) können nicht beziffert werden.

Seit Mai 1999 beteiligt sich die Stadt Neumünster an einer **Ermittlungsgruppe** aus Arbeitsamt, Kreishandwerkerschaft und Polizei in Form regelmäßiger Kontrollen.

Ländervergleich

Erhebungen der Länder über die Höhe der für die Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aufgewendeten Haushaltsmittel und über die zur Verfügung stehende Stellenzahl, die bundesweit vergleichbar wären und aufgrund derer Wachstumsraten ermittelt werden könnten, gibt es nicht.

Die Bundesregierung hat allerdings darauf hingewiesen, dass in einigen Ländern verhältnismäßig wenig Personal für die Bewältigung dieser Aufgabe zur Verfügung steht.

So setzen z. B. in Baden-Württemberg die zuständigen unteren Verwaltungsbehörden nach eigenen Angaben durchschnittlich nur 0,16 Mitarbeiter ein. Lediglich die Landeshauptstadt Stuttgart weist mehr als einen Mitarbeiter, nämlich 2,3 Stellen aus. In den Gebieten, in denen mehr Personal vorhanden ist, steigt die Zahl der verhängten Bußgelder stark an, rund ein Drittel aller Schwarzarbeitsverfahren im Land Baden-Württemberg werden in der Stadt Stuttgart aufgegriffen.

35. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung gegen die in der Antwort auf Frage 30 erläuterten Ursachen der Schwarzarbeit, um zukünftig die Anreize zur Schwarzarbeit zu vermindern?

Jeweils bezogen auf die einzelne Maßnahme Angabe der bereitgestellten oder geplanten Haushaltsmittel.

Wie in der Antwort zu Frage 30 aufgezeigt, sind die **Ursachen der Schwarzarbeit** vielschichtig. Deshalb ist zu ihrer Eindämmung ein ganzes Bündel von Maßnahmen notwendig. Hierzu gehören die Aufklärung der Öffentlichkeit durch die Organisationen der Wirtschaft, Gewerkschaften und den Staat über die Sozialschädlichkeit von Schwarzarbeit, eine Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit unter Anwendung des inzwischen geschaffenen gesetzlichen Instrumentariums sowie langfristig die Beseitigung der Ursachen für Schwarzarbeit durch Maßnahmen der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, einen möglichst großen Teil der illegalen Arbeit in legale Arbeit zu überführen. Dazu dienen u.a. die unter Frage 31 und 32 genannten Instrumente für mehr Beschäftigung, die von der Bundesregierung mit Unterstützung des Landes in Angriff genommen worden sind.

In engem Zusammenhang mit der Frage der Anreize zur Schwarzarbeit steht das Risiko des Schwarzarbeiters, jederzeit entdeckt zu werden. Dieses Risiko hat sich in Schleswig-Holstein auch durch die erfolgreiche Arbeit der **kommunalen Ermittlungsgruppen** zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in den letzten Jahren erhöht.

Die Landesregierung unterstützt die **Entschließung des Bundesrates** zur Wiederherstellung der Ordnung auf dem Arbeitsmarkt vom 19. März 1999. Mit dieser Entschließung hat der Bundesrat der Bundesregierung mehrere Vorschläge zur Verbesserung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit unterbreitet.

Die Bundesregierung wurde u. a. aufgefordert, den deutschen Ratsvorsitz in der Europäischen Union im 1. Halbjahr 1999 zu einer Initiative auf europäischer Ebene zu nutzen. Auf Vorschlag der Bundesregierung haben der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten am 22. April 1999 einen **Verhaltenskodex** für die Verbesserung der Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Sozialversicherungsleistungen und -beiträgen und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei grenzüberschreitender Leiharbeit beschlossen (siehe die Ausführungen zu Frage 31 und 32).

Der Bundesrat appelliert an die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass eine grenzüberschreitende **Anerkennung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden** mit den Mitgliedsstaaten der EU und des EWR sichergestellt wird.

Außerdem bat der Bundesrat zu prüfen, inwieweit eine weitere **Senkung der Lohnneben- und -zusatzkosten** möglich ist, da der Bundesrat in den hohen Lohnneben- und -zusatzkosten eine Hauptursache für illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit sieht.

Der Bundesrat befürwortet in seiner Entschließung eine **Generalunternehmerhaftung** für die Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, die dann eintreten soll, wenn der Hauptunternehmer festzulegende Sorgfaltspflichten bei der Gestaltung des Nachunternehmerverhältnisses verletzt.

Zusätzlich regte der Bundesrat mehrere **Verschärfungen** der Sanktionen zur Ahndung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung an, wie z. B.

- die **Erhöhung des Bußgeldrahmens** für illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit,
- die Einführung eines **Straftatbestandes** bereits für eine einmalige Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung,

- die Einführung eines Straftatbestandes für die **beharrliche Wiederholung** von Ordnungswidrigkeitentatbeständen im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit sowie
- einer Bußgeldvorschrift für Unternehmer, die einen Unternehmer beauftragen, von dem sie wissen oder fahrlässig nicht wissen, dass dieser **Schwarzarbeiter als Nachunternehmer** einsetzt.

Zur Verbesserung der **Zusammenarbeit der Behörden** schlägt der Bundesrat vor,

- alle zur Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden sowohl zur **gegenseitigen Datenübermittlung** als auch zur gegenseitigen Unterrichtung bei Verdacht auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu verpflichten,
- weiteren Behörden das Recht zur **Außenprüfung ohne konkreten Anfangsverdacht** einzuräumen,
- die erzielten Bußgeldeinnahmen für eine angemessene **personelle und technische Ausstattung** der zuständigen Behörde einzusetzen und
- die **Fälschungssicherheit** von Sozialversicherungsausweis und Arbeitsgenehmigungen zu erhöhen.

Die endgültige Reaktion der Bundesregierung steht noch aus.

Die Landesregierung hat in der Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000 die Einbringung eines **Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe** beim Deutschen Bundestag unterstützt.

Mit diesem Gesetzentwurf soll die **steuerliche Erfassung von Bauleistungen** an der Quelle sichergestellt werden, um Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Abgabenhinterziehung von vornherein zu vermeiden. Bewährt sich die Regelung, ist eine Erweiterung auf andere Wirtschaftszweige nicht ausgeschlossen.

Zur effektiveren steuerlichen Erfassung soll

- eine **erweiterte Anzeigepflicht** von Bauunternehmen eingeführt werden.

- Ferner müssen Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bauleistungen in Auftrag geben, bei in- oder ausländischen Auftragnehmern einen **Steuerabzug von 15 %** der Vergütung vornehmen und an das Finanzamt abführen. Die Abzugsteuer wird beim Auftragnehmer auf dessen persönliche Steuerschuld (einschließlich der Lohnsteuer) angerechnet.

Führt der Auftraggeber den Steuerabzug ab, kann er nicht für entgangene Lohnsteuer aus Arbeitnehmerüberlassung in Haftung genommen werden; außerdem bleibt ihm der Betriebsausgabenabzug bestehen, auch wenn er den Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß benennen kann. Ein Steuerabzug ist nicht notwendig bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung des "redlichen" Auftragnehmers, der seine steuerlichen Pflichten erfüllt.

Die Gesetzesvorlage des Bundesrates wird zur Zeit im Deutschen Bundestag beraten. Die Länder haben in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen zur Effizienzsteigerung der Prüfungsdienste und deutliche **Personalaufstockungen** unternommen.

Auch die Landesregierung hat im Interesse einer gleichmäßigen und vollständigen Erfassung der Steuerquellen die personelle Besetzung der **Steuerfahndungsstellen** deutlich verbessert.

Diese wurden von 57 Fahndungsbeamten im Jahre 1995 um 50 Mitarbeiter oder 88 % auf 107 Fahndungsbeamte in 2000 aufgestockt. Die Personalmaßnahmen haben und die verbesserte Ausstattung haben zu einer Effizienzsteigerung des Steuerfahndungsdienstes geführt, die sich auch in der Bekämpfung von Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft ausgewirkt hat.

Bis zum Ende des Jahres 2001 ist vorgesehen, die Zahl der Fahndungsbeamten auf 136 zu erhöhen.

Die Landesregierung hat im ebenfalls im September 2000 einer **Entschließung des Bundesrates** zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zugestimmt.

Danach hält es der Bundesrat für erforderlich, die gegenseitige Datenübermittlung zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, z.B.

- durch Einführung einer **bundeseinheitlichen Datei** zu verbessern.
- Ferner sollen die **Mitteilungsmöglichkeiten und -pflichten** optimiert werden.
- Zur besseren Koordinierung der verschiedenen Behörden soll auf Bundesebene ein **Fachausschuss** unter Beteiligung der Länder eingerichtet werden.

Aufklärungsmaßnahmen

Die Politik und alle betroffenen Institutionen und Verbände müssen gemeinsam die **Sozialschädlichkeit** und die schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen von Schattenwirtschaft und illegaler Beschäftigung brandmarken.

In einer **gemeinsamen Erklärung** vom Oktober 1995 haben Landesregierung, Landesarbeitsamt, Gewerkschaften und Institutionen der Wirtschaft auf die Sozialschädlichkeit von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit hingewiesen und u. a. vereinbart, die Ahndungsmöglichkeiten im Bereich des Schwarzarbeitsgesetzes entschiedener als bisher zu nutzen.

Die Handwerkskammern in Schleswig-Holstein haben eine landesweite **Plakatkampagne zur Schwarzarbeit** durchgeführt.

Besonders aktive kommunale Ermittlungsgruppen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit haben Veröffentlichung herausgegeben, die auf die Gefahren der Schwarzarbeit hinweisen und die Arbeit der Ermittlungsgruppen darstellen.

Als ein Beispiel ist der Jahresbericht der gemeinsamen Ermittlungsgruppe der Kreise Ostholstein und Plön beigefügt (**Anlage 2**).

Zusammenarbeit der Verfolgungsbehörden.

Das Wirtschafts- und das Sozialministerium beteiligen sich an regelmäßigen Sitzungen eines **Bund-Länder-Gremiums**, das unter der Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung die Erfahrungen der Länder bei der Durchführung des Schwarzarbeitsgesetzes auswertet und Vorschläge über Maßnahmen zur Verbesserung in diesem Bereich erarbeitet.

Aufgrund der o. g. gemeinsamen Erklärung vom Oktober 1995 hat das Wirtschaftsministerium 1996 einen sogenannten **Schwarzarbeitserlass** herausgegeben, um insbesondere die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden in Schleswig-Holstein zu verbessern.

Das Landesarbeitsamt Nord als **federführende Stelle** für die Verfolgung von illegaler Beschäftigung veranstaltet jährlich ein Koordinierungsgespräch, an dem alle an der Verfolgung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit beteiligten Behörden auf Landesebene vertreten sind.

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr führt regelmäßig **Koordinierungsgespräche** mit Vertretern der für die Durchführung des Schwarzarbeitsgesetzes zuständigen Behörden unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft und der Handwerkskammern.

Dies dient dem Erfahrungsaustausch und der Überprüfung der Effizienz der Maßnahmen zur Durchführung des SchwarzArbG.

Außerdem bietet diese Koordinierungsrunde Gelegenheit, praktische Erfahrungen aus der Tätigkeit der Verfolgungsbehörden für weitere Verbesserungen der gesetzlichen Grundlagen zu nutzen.

Auf **kommunaler Ebene** finden **Koordinierungsgespräche** statt, um einzelne Maßnahmen der Verfolgungsbehörden abzustimmen.

Die kommunalen Ermittlungsgruppen pflegen zudem einen regen Erfahrungsaustausch. Insbesondere die Ermittlungsgruppe der Hansestadt Lübeck gibt ihre Erfahrungen an andere Dienststellen weiter und ist über Schleswig-Holstein hinaus als Modellprojekt bekannt geworden.

Wichtig ist zudem die **intensive Zusammenarbeit** der kommunalen Ermittlungsbehörden mit den Dienststellen des Landesarbeitsamtes, des Zolls mit den Handwerkskammern und der Staatsanwaltschaft.

Auch die Finanzverwaltung arbeitet durch bestimmte Ansprechpersonen bei den Steuerfahndungsstellen mit den anderen Verfolgungsbehörden eng zusammen.

Bei den Staatsanwaltschaften Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck wurde jeweils eine ständige **Ermittlungs- und Koordinierungsgruppe** "Illegale Beschäftigung" eingerichtet.

Die vier Arbeitsgruppen setzen sich zusammen aus einem Staatsanwalt bzw. Amtsanwalt als Leiter, zwei Kriminalbeamten, zwei Mitarbeitern des Zollamtes und zwei Mitarbeitern der Arbeitsverwaltung.

Die Gruppen tagen turnusmäßig (alle ein bis zwei Monate) und auch anlassbezogen. Den Mitgliedern der Polizei, des Zolls und der Arbeitsverwaltung stehen keine eigenen Arbeitsplätze bei den Staatsanwaltschaften zur Verfügung. Sie sind nicht ausschließlich im Rahmen der Gruppenaufgaben eingesetzt, sondern haben daneben anderweitige Aufgaben wahrzunehmen. Das gilt auch für die Gruppenleiter.

Im Bereich der Staatsanwaltschaft Kiel ist eine Besonderheit erwähnenswert.

Um eine flexible und effektive Verfolgung der Arbeitsmarktdelikte zu erreichen, hat sich die Ermittlungsgruppe so organisiert, dass sie sich im Kern aus deren Leiter, dem Abschnittsleiter der BillB-Stelle des Arbeitsamtes Kiel, dem Leiter der BillBZ-Stelle beim Hauptzollamt Kiel und dem Leiter des für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten bei der Bezirkskriminalinspektion Kiel zuständigen Kommissariats zusammensetzt.

In den beiden kreisfreien Städten und den drei Kreisen des Bezirks findet einmal monatlich eine Sitzung der Ermittlungsgruppe statt, ergänzt durch die Leiter der Ordnungsbehörden mit den Leitern der Ausländer- und Gewerbeämter, Beamte der Polizeiinspektionen sowie Vertreter der Kreishandwerkerschaften und ggf. der Sozialversicherungsträger.

Es finden landesweite Zusammenkünfte dieser Gruppen unter der Leitung des Generalstaatsanwalts statt, die zum Erfahrungsaustausch genutzt werden.

36. Wie beurteilt die Landesregierung den Erfolg ihrer bisher gegen die Schwarzarbeit ergriffenen Maßnahmen?

Jeweils bezogen auf die einzelnen Maßnahme und mit Angabe der Kriterien, die für die vorherige, begleitende und abschließende Erfolgskontrolle der Maßnahmen festgelegt wurden.

37. Welche Kriterien hat die Landesregierung für die vorherige, begleitende und abschließende Erfolgskontrolle geplanter Maßnahmen festgelegt?

Jeweils bezogen auf die einzelne Maßnahme.

Nach intensivem Gedankenaustausch mit anderen Bundesländern hat das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr den zuständigen Kommunen im Land die Einführung des sogenannten **Neusser Modells** empfohlen, das nach den bisherigen Er-

fahrungen des Pilotprojekts in der Hansestadt Lübeck eine gute Grundlage für die Schwarzarbeitsbekämpfung im Handwerk bietet.

Beim Neusser oder auch Lübecker Modell bleibt von der Ermittlung über die Anhörung des Betroffenen bis hin zum Erlass des Bußgeldbescheides **alles in einer Hand**. Dies führt zu schnellen Ergebnissen und zu erhöhter Akzeptanz bei den Betroffenen.

Kreisfreie Städte und Kreise, die **Ermittlungsgruppen** eingerichtet haben, konnten einen deutlichen Anstieg der rechtskräftig festgesetzten Bußgelder verzeichnen.

So hatte z.B. die Hansestadt Lübeck, die als erste Kommune in Schleswig-Holstein eine eigenständige Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit eingesetzt hat, bereits im ersten Jahr Bußgelder rechtskräftig in einer Höhe festgesetzt, die vorher von allen Kommunen zusammen nicht erreicht worden war.

Mittlerweile arbeiten in allen kreisfreien Städten und im Gebiet von acht Kreisen eigenständige Ermittlungsgruppen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Nur in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Pinneberg und Steinburg werden vergleichsweise wenig Fälle verfolgt und geahndet.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat allerdings angekündigt, die Bekämpfung der Schwarzarbeit durch Kooperation mit der Kreishandwerkerschaft zu intensivieren.

Um die Effizienz der Ahndung und Verfolgung zu dokumentieren, wurden die zuständigen Behörden im Jahr 1996 durch den Schwarzarbeitserlass angewiesen, dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr entsprechende Angaben zu übersenden.

Die **Statistik der Fallzahlen** und der rechtskräftig festgesetzten Bußgelder nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ergibt sich aus **Anlage 3**.

Diese Daten werden an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung weitergeleitet und dort ausgewertet. Leider übermitteln nicht alle Länder die Daten nach

denselben Kriterien bzw. haben die Übersendung im Rahmen von Statistikbereinigungen eingestellt, so dass sich insgesamt kein vollständiges Bild für ergibt. Soweit Zahlen der einzelnen Bundesländer vorhanden sind, ergeben sie sich aus der

Anlage 4.

Die verbesserte Zusammenarbeit der Behörden und der erhöhte Personaleinsatz in Schleswig-Holstein haben die Summe der festgesetzten Bußgelder von 135 000 DM im Jahr 1990 auf **über 2,75 Millionen** DM im Jahr 2000 ansteigen lassen.

Die Zahlen machen deutlich, dass Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich gut dasteht.

Mit der großen Anzahl von eigenständigen Ermittlungsgruppen nimmt das Land mittlerweile eine Spitzenstellung im bundesweiten Vergleich ein.

Die stetig ansteigenden Fallzahlen und die Höhe der rechtskräftig festgesetzten Bußgelder zeigen, dass **die Einrichtung von Ermittlungsgruppen zu deutlichen Erfolgen** bei der Verfolgung von Schwarzarbeit im Handwerk beiträgt.

Dies wird von den Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften in Schleswig-Holstein bestätigt, die deshalb auch bereit sind, Geld- und Sachmittel für die Arbeit der kommunalen Ermittlungsgruppen bereit zu stellen.

Im Rahmen der regelmäßigen Koordinierungsgespräche im Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr ist deutlich geworden, dass eine wirksame Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nur möglich ist, wenn Personal zur Verfügung steht, das neben der Schwarzarbeitsbekämpfung nicht noch mit anderen Aufgaben betraut ist.

Die Intensivierung der Bekämpfung von Schwarzarbeit ist ein wesentlicher Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und dient damit gleichzeitig der Wirtschaftsförderung.

Die beachtlichen Erfolge der letzten Jahre sollten deshalb Anlass sein, in allen Kreisen flächendeckend Ermittlungsgruppen einzurichten.

Anlagen

zur

Antwort der Landesregierung

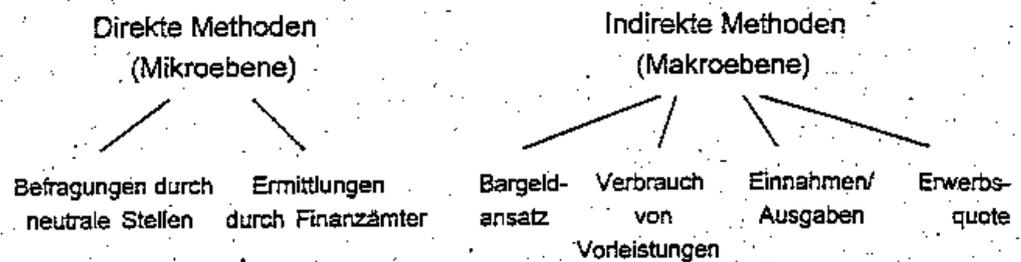
auf die

Große Anfrage

der Fraktion der FDP
Drucksache 15/519

Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein

Methoden zur Ermittlung des Umfangs der Schattenwirtschaft



Die direkten Versuche, die Schattenwirtschaft zu erfassen, setzen an der Mikroebene, beim einzelnen Haushalt oder dem einzelnen Steuerpflichtigen an. Sowohl bei Befragungen als auch bei Ermittlungen ist nicht sicher, dass mit der befragenden oder ermittelnden Stelle ausreichend »kooperiert« wird, um das volle Ausmaß der Schattenwirtschaft und der Steuerhinterziehung aufzudecken. Außerdem müssen die Ergebnisse der Stichproben auf alle Haushalte und Unternehmen »hochgerechnet« werden, was eine weitere Quelle der Unsicherheit ist. Die auf diese Weise erzielten Werte für die Schattenwirtschaft sind daher eher als Untergrenze anzusehen.

Als indirekt und auf der Makroebene ansetzend können v.a. vier Ansätze verstanden werden, von denen der Verbrauch von Vorleistungen und der Bargeldansatz die heute gebräuchlichsten sind.

Verbrauch von Vorleistungen

Es gibt einige Vorleistungsgüter für die Produktion, deren Menge sich verhältnismäßig zuverlässig erfassen lässt und die zudem in einer einigermaßen stabilen Beziehung zur gesamtwirtschaftlichen Produktion stehen. Dazu gehören z.B. der Verbrauch von Elektrizität und von Zement. Man ermittelt hierbei zunächst das aktuelle Verhältnis zwischen Vorleistung (gemessen = tatsächlich) und gesamtwirtschaftlicher Produktion (gemessen, aber ohne Schattenwirtschaft) und vergleicht dies mit dem Verhältnis zu einem früheren Zeitpunkt, für den man annimmt, dass keine Schattenwirtschaft existierte. Die Differenz zeigt dann den Anstieg der Schattenwirtschaft an. Dieses Verfahren ist zwar wenig raffiniert, liefert aber oft plausible Ergebnisse. So zeigt seine Anwendung für die osteuropäischen Transformationsländer z.B., dass der tatsächliche Produktionseinbruch – dank Schattenwirtschaft – dort deutlich weniger dramatisch gewesen sein dürfte, als dies in den Zahlen des gemessenen (offiziellen) Sozialprodukts zum Ausdruck kommt.

Bargeldansatz

Diese Methode geht davon aus, dass die Aktivitäten in der Schattenwirtschaft bevorzugt gegen Bargeld abgewickelt werden. Der in der Wirtschaft gehaltene Bargeldbestand (pro Kopf oder im Verhältnis zu den Sichteinlagen) muss daher mit Schattenwirtschaft größer sein als ohne. Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Bargeldbestand und dem ohne Schattenwirtschaft notwendigen misst dann das Ausmaß der Schattenwirtschaft.

Das zentrale Problem dieser Methode besteht darin zu schätzen, welcher Bargeldbestand ohne Schattenwirtschaft gehalten werden würde. Dazu muss a) für ein bestimmtes Jahr in der Vergangenheit angenommen werden, dass keine Schattenwirtschaft (oder Schattenwirtschaft in einem bestimmten Ausmaß) existiert hat, und b) muss ermittelt werden, wie sich die Bargeldhaltung seitdem ohne Schattenwirtschaft entwickelt hätte. Denn die Veränderung der Bargeldhaltung im Zeitablauf ist ja nicht nur von der Schattenwirtschaft, sondern auch von weiteren Größen wie z.B. dem Pro-Kopf-Einkommen und den Zahlungsgewohnheiten abhängig. Diese letzteren Größen wirken sich aber nie isoliert von, sondern stets zusammen mit der Schattenwirtschaft und den sie bestimmenden Faktoren auf die Bargeldnachfrage aus. Daher muss mittels geeigneter statistisch-ökonomischer Verfahren versucht werden, die Schattenwirtschaft und die sie hervorufenden Größen (z.B. Höhe der Steuerbelastung) von den übrigen Variablen, die die Bargeldnachfrage beeinflussen, zu isolieren.

Der auf diese Weise ermittelte Umfang der Schattenwirtschaft und ihre Entwicklung im Zeitverlauf hängen also – unvermeidlich – bis zu einem gewissen Grade bereits von den als Ursache für die Schattenwirtschaft betrachteten Faktoren ab. Mit dementsprechender Vorsicht sind Analysen wie die im ersten Teil dieses Artikels zu betrachten, die den Umfang der Schattenwirtschaft – gewissermaßen erneut – mit ihren möglichen Ursachen in Verbindung zu bringen versuchen.

Kreis Ostholstein

ENTWURF

Kreis Plön



**Gemeinsame Ermittlungsgruppe
zur
Bekämpfung der Schwarzarbeit**

**Schwarzarbeit in den Kreisen
Ostholstein und Plön**



**Jahresbericht
zum
31.12.2000**

Erfahrungsbericht der Ermittlungsgruppe zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Wir können auf eine erfolgreiche Tätigkeit im 2. Jahr der Ermittlungsgruppe zurückblicken.

Die positive Bilanz (siehe Seite 9) unserer Arbeit zeigt, dass wir die bisher gesammelten Erfahrungen erfolgreich im Kampf gegen die Schwarzarbeit einsetzen konnten. Dieses zeigt auch die Steigerung der rechtskräftig festgesetzten Bußgelder um 66,76 % im Vergleich zum Vorjahr.

Im Jahr 2000 konnte festgestellt werden, dass vermehrt ausländische Staatsangehörige bei illegaler Beschäftigung anzutreffen waren. Insbesondere polnische Staatsangehörige konnten in Neukirchen, Dahme und Beschendorf der illegalen Beschäftigung überführt werden. In Klausdorf und im Raum Neustadt konnten mehrere Teerkolonnen aus Irland und Großbritannien bei der Schwarzarbeit angetroffen werden.

Einige ausländische Staatsangehörige versuchten sich der Kontrolle zu entziehen, in dem sie sich unter Styroporplatten versteckten oder schlagartig unter Gefährdung ihrer Gesundheit die Flucht ergriffen und anschließend im Rapsfeld untertauchten, woraus sich schließen lässt, dass ein gewisses Unrechtsbewusstsein bei diesen Personen durchaus vorhanden ist.

In der Gemeinde Lehmkuhlen und in Preetz wurden in Zusammenarbeit mit der Bearbeitungsstelle für illegale Beschäftigung beim Arbeitsamt Kiel und der Polizeistation Preetz zwei groß angelegte Kontrollen gegen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit durchgeführt. Beide Aktionen wurden durch die Einsatzhundertschaft der Polizei aus Eutin und durch die Polizei-Hundestaffel unterstützt. Insgesamt wurden über 70 Arbeitnehmer überprüft. Es konnten gegen die angetroffenen Firmen und auch gegen einige Arbeitnehmer Ermittlungsverfahren wegen Mindestlohnverstößen, Leistungsmissbrauch und wegen handwerks- und gewerberechtlicher Verstöße eingeleitet werden. Ein Verfahren konnte in eigener Zuständigkeit mit einem Bußgeldbescheid in Höhe von 94.500,-- DM rechtskräftig abgeschlossen werden.

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen des Außendienstes wurde in fast jedem Fall ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes war die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume erforderlich, um das Ausmaß und den aus der Schwarzarbeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteil ermitteln zu können.

Bei den Durchsuchungen gehörten kleine Überraschungen stets zur Tagesordnung. Ob von „lieben“ Haustieren begutachtet oder von überraschten Betroffenen, die noch nicht ganz wach von der Party am Vortag vor uns standen - gelegen kamen wir nie, konnten uns aber stets bestimmt und um Freundlichkeit bemüht dennoch Zugang verschaffen.

Nach Auswertung der sichergestellten Geschäftsunterlagen kam es in der Regel zu einer persönlichen Anhörung des Betroffenen. Es war unser Bestreben, die Betroffenen von ihrem rechtswidrigen Handeln zu überzeugen. In vielen Fällen ist es somit gelungen, das Verfahren mit einem Bußgeldbescheid rechtskräftig abzuschließen, ohne dass Gerichte bemüht werden mussten.

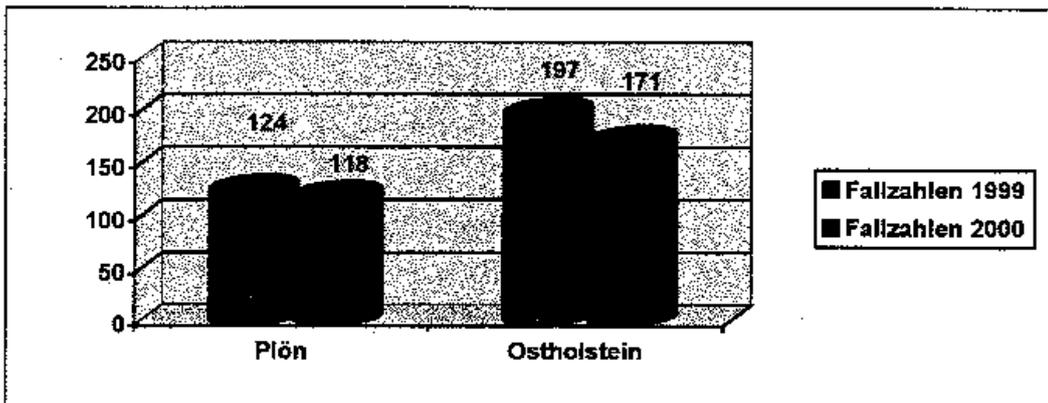
Durch die pressewirksame Arbeit und die Präsenz in der Öffentlichkeit hat die EGS an Akzeptanz gewonnen. So ist es nicht selten, dass Hinweise zur Schwarzarbeit aus der Bevölkerung oder aus unserer Handwerkerschaft eingehen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass nur durch eine intensive Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ermittlungsbehörden und der Staatsanwaltschaft eine effektive Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit erreicht werden kann.

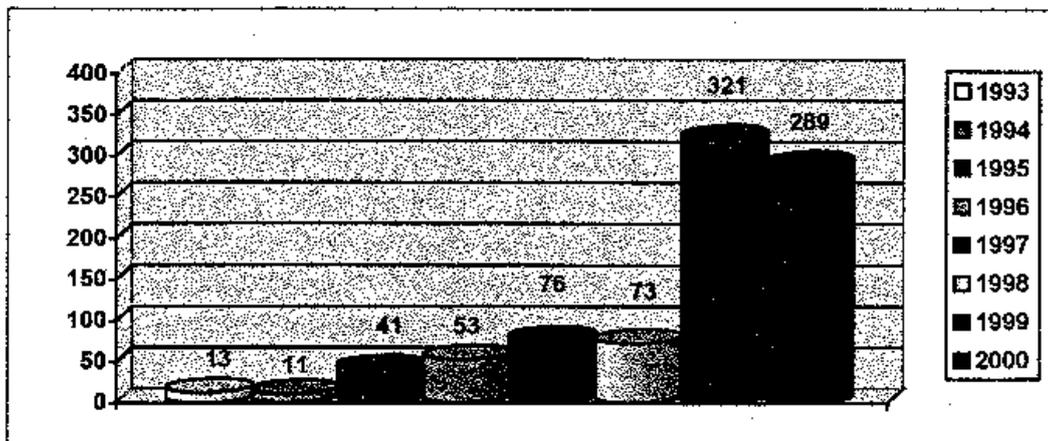
Auch wenn die Schwarzarbeit in unserer Region nicht ausgerottet werden kann, so bleibt doch zu hoffen, dass durch unsere Arbeit ein nicht unerheblicher Beitrag zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft in unserer Region geleistet werden kann.

Tätigkeitsbericht zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in den Kreisen Ostholstein und Plön im Jahr 2000

Die gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (EGS) ist für die Verfolgung und Ahndung der Schwarzarbeit nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwArbG) zuständig. Die EGS ist aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 08.12.1998 zwischen dem Kreis Ostholstein, dem Kreis Plön und der Kreishandwerkerschaft beider Kreise nunmehr seit dem 01.01.1999 tätig. Im vergangenen Jahr 2000 sind durch die EGS insgesamt 289 Fälle bearbeitet worden. Davon entfallen 171 Fälle auf den Kreis Ostholstein und 118 Fälle auf den Kreis Plön.



Der Vergleich mit den Vorjahren verdeutlicht, dass durch die Gründung des Pilotprojektes die Bekämpfung der Schwarzarbeit deutlich intensiviert werden konnte.



Die EGS kontrolliert in beiden Kreisen öffentliche und private Baustellen und stellt dabei immer wieder Verstöße gegen die Rechtsordnung fest. In der Nachbearbeitung werden diese Verfahren an die sachlich zuständigen Zusammenarbeitsbehörden wie beispielsweise das Arbeitsamt oder das Sozialamt bei Leistungsmissbrauch, das Hauptzollamt bei illegaler Beschäftigung, die Steuerfahndung oder andere beteiligte Behörden abgegeben und umgekehrt dort entstandene Ermittlungsverfahren zuständigkeithalber an die EGS weitergeleitet.

Der Rückgang der Fallzahlen um 10 % ist dadurch zu erklären, dass die EGS größere arbeitsintensivere Ermittlungsverfahren zu entscheiden hatte. Während im Jahre 1999 noch sehr viele Ermittlungsverfahren gegen die Auftragnehmer eingeleitet worden sind, wurden im vergangenen Jahr die Ermittlungsverfahren gegen die jeweiligen Auftraggeber abgearbeitet.

Die EGS hat nicht nur die Aufgabe, die Schwarzarbeit aktiv zu bekämpfen. Kontrollen auf privaten Baustellen an Wochenenden sollen informativ und präventiv wirksam sein.

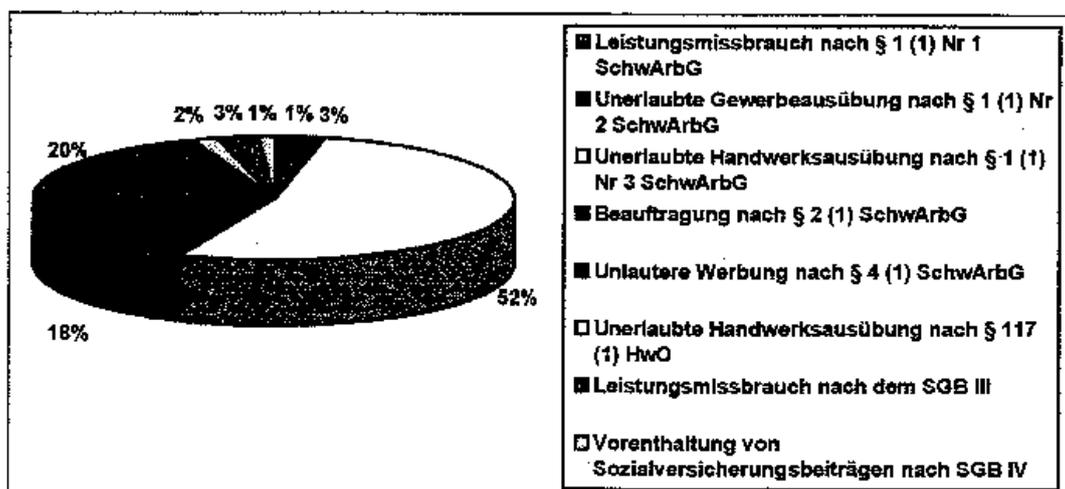
In erster Linie ist die EGS jedoch für die Verfolgung und Ahndung der Schwarzarbeit im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwArbG) und der Handwerksordnung (HwO) sachlich zuständig.

Nach diesen Gesetzen wird als Ordnungswidrigkeit insbesondere verfolgt, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt und

-  *als Empfänger von Sozialleistungen (Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, etc.) eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit aufnimmt, ohne den Leistungsträger davon zu unterrichten ("Leistungsmissbrauch"), oder*
-  *ein unangemeldetes Gewerbe betreibt oder*
-  *ein Handwerk als Gewerbe betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.*

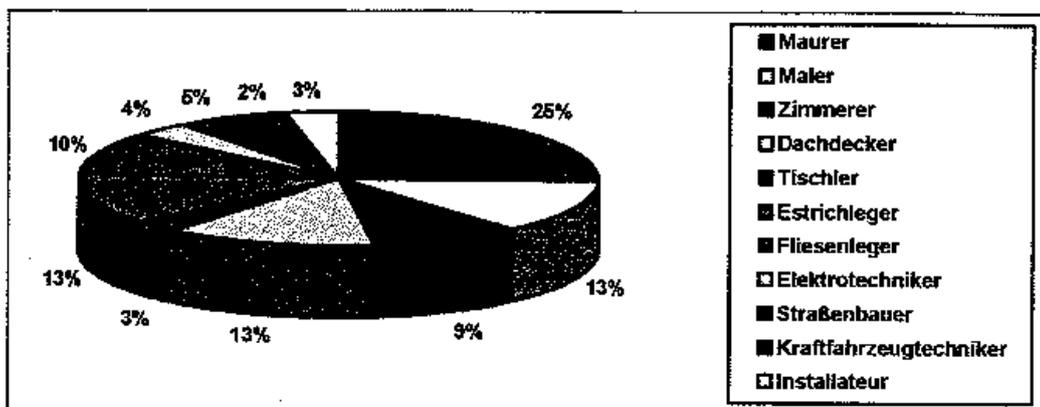
Ordnungswidrig handelt u.a. auch, wer Personen mit Schwarzarbeit beauftragt.

Die im Jahre 2000 aufgedeckten Fälle teilen sich danach wie folgt auf:



Branchenbezogen lagen die Schwerpunkte der Schwarzarbeitsbekämpfung im Bauhaupt und -nebgewerbe (Hoch- und Tiefbau sowie Innenausbau) sowie im Dienstleistungsbereich (Gebäudereinigung, Friseur- und Lebensmittelgewerbe).

Folgende Berufsfelder waren von der festgestellten Schwarzarbeit in unserer Region im Jahre 2000 am stärksten betroffen:



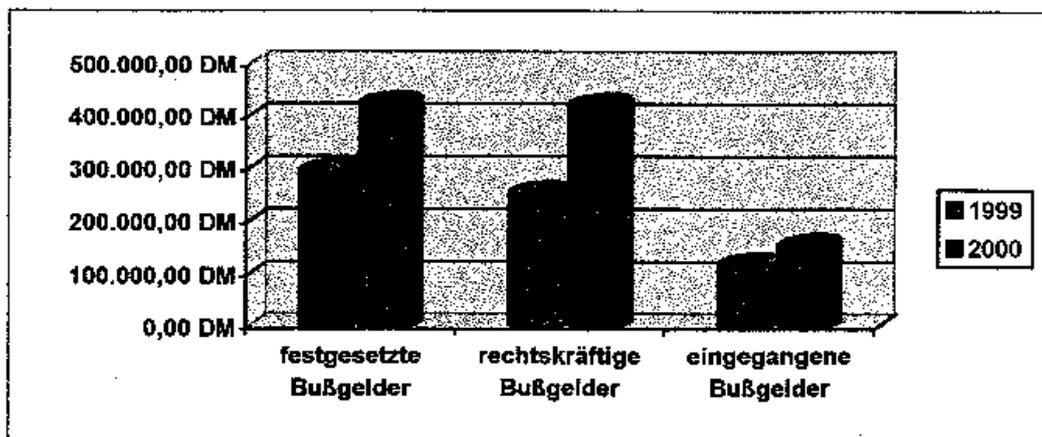
Die gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Bekämpfung der Schwarzarbeit hat im Jahre 2000 in 65 Verfahren wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder der Handwerksordnung Bußgelder in Höhe von insgesamt

422.045,50 DM

festgesetzt. Davon sind im laufenden Haushaltsjahr 2000 insgesamt

420.437,50 DM

rechtskräftig und somit vollziehbar geworden. Im Ergebnis bedeutet dies eine Steigerung von über 66% gegenüber dem Jahr 1999.



Nach Mitteilung der Kreiskasse sind davon bereits im Haushaltsjahr 2000

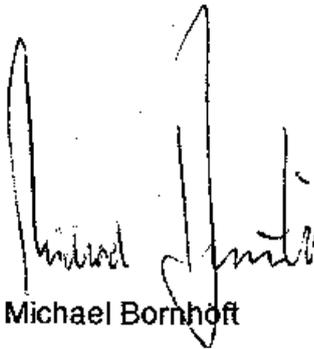
153.173,25 DM

eingegangen.

Demgegenüber sind dem Kreis Ostholstein im vergangenen Jahr für das Pilotprojekt Personalkosten für 2,5 Stellen in Höhe von etwa 230.000,-- DM und Sachkosten in Höhe von 30.000,-- DM entstanden. Es wird nach wie vor angestrebt, dass die Einnahmen aus den rechtskräftig festgesetzten Bußgeldern die erforderlichen Ausgaben decken.

Aus dem vorliegenden Ergebnis wird deutlich, dass durch den Einsatz der EGS die Anzahl der zu bearbeiteten Fälle deutlich angestiegen ist und damit schon in der Pilotprojektphase ein erheblicher Beitrag zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft in unserer Region geleistet wurde.

Für das laufende Jahr 2001 hat sich die EGS als vorrangigstes Ziel gesetzt, die Zusammenarbeit mit den anderen Behörden weiter zu intensivieren, um noch effektiver auf breiter Front der Schattenwirtschaft entgegenzutreten.



Michael Bornhöft

Statistik über die durchgeführten Bußgeldverfahren wegen Schwarzarbeit und unerlaubter Handwerksausübung in Schleswig-Holstein

Berichtszeitraum: 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000

Rechtsgrundlagen	Zahl der				Gesamthöhe der im Berichtszeitraum festgesetzten Bußgelder in DM
	zu Beginn des Berichtszeitraums unerledigten Fälle	im Berichtszeitraum		erlassenen Bußgeldbescheide	
		neu aufgegriffenen Fälle	eingestellten Fälle		
§ 1 Schwarzarbeitsgesetz (Schwarzarbeiter)	261	551	181	184	1.864.937,--
§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Schwarzarbeitsgesetz (Auftraggeber/Schwarzarbeiter)	107	154	74	44	476.755,--
§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Schwarzarbeitsgesetz (Auftraggeber/Subunternehmer)	260	373	546	38	155.200,--
§ 4 Schwarzarbeitsgesetz (Unlautere Werbung)	184	359	160	189	113.312,--
§ 117 Abs. 1 Handwerksordnung	68	124	49	46	55.320,--
				gesamt:	2.665.524,--

"Statistik Schwarzarbeit Schleswig-Holstein"
Übersicht von 1990 bis 2000

	neu aufgegriffene Fälle	erlassene Bußgeldbescheide	festgesetzte Bußgelder	Gesamthöhe d. Bußgelder
1990				
§§ 1 + 2 SchwarzArbG	152	25	58.220,00	
§ 117 Abs. 1 HwO	173	55	76.352,00	134.572,00
1991				
§§ 1 + 2 SchwarzArbG	131	10	14.956,00	
§ 117 Abs. 1 HwO	189	43	84.882,00	99.838,00
1992				
§§ 1 + 2 SchwarzArbG	175	18	67.500,00	
§ 117 Abs. 1 HwO	135	44	46.837,00	114.337,00
1993				
§§ 1 + 2 SchwarzArbG	155	16	32.949,00	
§ 117 Abs. 1 HwO	140	46	45.938,00	78.887,00
1994				
§§ 1 + 2 SchwarzArbG	149	19	39.068,00	
§ 117 Abs. 1 HwO	203	59	127.119,00	166.187,00
1995				
§§ 1 + 2 SchwarzArbG	307	64	113.786,00	
§ 117 Abs. 1 HwO	282	90	176.226,00	290.012,00
1996				
§§ 1 + 2 SchwarzArbG	348	113	428.176,00	
§ 4 SchwarzArbG	203	125	65.400,00	
§ 117 Abs. 1 HwO	192	65	168.152,00	530.928,00

"Statistik Schwarzarbeit Schleswig-Holstein"
Übersicht von 1990 bis 2000

	neu aufgegriffene Fälle	erlassene Bußgeldbescheide	festgesetzte Bußgelder	Gesamthöhe d. Bußgelder
1997				
§§ 1 + 2 SchwarzArbG	364	69	340.510,00	
§ 4 SchwarzArbG	235	104	37.688,00	
§ 117 Abs. 1 HwO	170	73	183.052,00	561.250,00
1998				
§§ 1 + 2 SchwarzArbG	449	151	437.861,50	
§ 4 SchwarzArbG	311	165	69.647,00	
§ 117 Abs. 1 HwO	159	57	128.982,86	636.491,36
1999				
§§ 1 + 2 SchwarzArbG	918	266	1.592.550,00	
§ 4 SchwarzArbG	426	213	126.300,00	
§ 117 Abs. 1 HwO	176	71	81.250,00	1.800.100,00
2000				
§§ 1 + 2 SchwarzArbG	1.067	266	2.496.892,00	
§ 4 SchwarzArbG	358	189	113.312,00	
§ 117 Abs. 1 HwO	124	46	55.320,00	2.665.524,00

Angaben der Länder zu den Ordnungswidrigkeitsverfahren nach §§ 1, 2 SchwarzArbG
und den Ordnungswidrigkeiten nach § 4 SchwarzArbG

		erlassene Buß- geldbescheide §§ 1+2 SchwarzArbG	erlassene Buß- geldbescheide § 4 SchwarzArbG	erlassene Bußgeldbe- scheide insg.	Gesamthöhe d. Bußgelder
Baden-Württemberg	1996	344	100	444	4,42 Mio.
	1997	418	114	532	4,23 Mio.
	1998	390	72	462	4,01 Mio.
	1999	473	113	586	7,5 Mio.
Bayern	1996	493	10	503	4,27 Mio.
	1997	597	18	615	4,75 Mio.
	1998	437	18	455	3,7 Mio.
	1999	keine Angaben			
Berlin	1996	38	20	58	893.022,00
	1997	30	13	43	445.350,00
	1998	46	6	52	649.072,00
	1999	49	12	61	998.489,00
Brandenburg	1996	44	56	100	293.927,00
	1997	63	167	230	363.927,00
	1998	64	220	284	453.452,00
	1999	keine Angaben			
Hamburg	1996	31	19	50	152.771,00
	1997	49	35	84	184.277,00
	1998	150	62	212	868.805,00
	1999	162	51	213	1.222.104,00

Angaben der Länder zu den Ordnungswidrigkeitsverfahren nach §§ 1, 2 SchwarzArbG
und den Ordnungswidrigkeiten nach § 4 SchwarzArbG

		erlassene Buß- geldbescheide §§ 1+2 SchwarzArbG	erlassene Buß- geldbescheide § 4 SchwarzArbG	erlassene Bußgeldbe- scheide insg.	Gesamthöhe d. Bußgelder
Hessen	1996	3	37	40	52.150,00
	1997	25	15	40	288.550,00
	1998	44	33	77	390.550,00
	1999	keine Angaben			
Mecklenburg-Vorp.	1996	keine Angaben			
	1997	75	44	119	429.643,00
	1998	77	108	185	843.227,00
	1999	145	128	273	1.158.934,00
Niedersachsen	1996	207	296	503	1.299.617,00
	1997	keine Angaben			
	1998	429	307	736	3.287.579,00
	1999	457	321	778	3.877.476,00
Nordrhein-Westfalen	1996	1.058	491	1.549	7,3 Mio.
	1997	1.219	647	1.866	12,9 Mio.
	1998	1.271	582	1.953	16 Mio.
	1999	keine Angaben			
Rheinland-Pfalz	1996			93	652.450,00
	1997			119	1.007.314,00
	1998			145	951.385,00
	1999			151	1.027.832,00